

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfasskasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:  
Für die dreizehnbaltene Beitzelle oder deren Raum 1 M.  
für Versammlungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

## Zur Finanzierung „sozialer Baubetriebe“ aus Verbandsmitteln.

An der kürzlich erfolgten Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe hat sich, wie in Nr. 40 des „Zimmerer“ mitgeteilt wurde, auf Beschluß des Verbandsausschusses und des Zentralvorstandes auch unser Zentralverband beteiligt mit einem Betrage von 50000 M. Die Zentralinstanzen haben dadurch scheinbar dem nächsten ordentlichen Verbandstage, dem die endgültige Stellungnahme hierzu vorbehalten bleibt, vorgegriffen. Aber nur scheinbar. Der Beschluß war lediglich von der Ansicht diktiert, die von der Mehrheit der Sitzungssteilnehmer vertreten wurde, daß unser Zentralverband sich bei der Gründung genannten Verbandes nicht anschließen solle. Hiergegen geäußerte Bedenken mußten zurücktreten. In der Kompetenzfrage, die gleichfalls in der Sitzung der Zentralinstanzen aufgeworfen wurde, überwog der Standpunkt, daß die Zeichnung eines Geldbetrages für den gedachten Zweck im Grunde nichts weiter als eine Vermögensanlage bedeute und daß in der Anlage des Verbandsvermögens den Zentralinstanzen keinerlei Beschränkung auferlegt sei. Darin war zugleich ausgedrückt, daß die beschlossene Zeichnung von 50000 M. nicht schon eine prinzipielle Zustimmung zu der hier beschriebenen „Sozialisierung“ des Baugewerbes darstelle. Dem nächsten ordentlichen Verbandstage ist somit vollkommene Entscheidungsfreiheit gewahrt.

Zu dieser Klarstellung sehen wir uns genötigt, weil anscheinend verschiedene Verbandszahlstellen in obigem Beschluß ein Signal sehen, nun auch ihrerseits Verbandsmittel in unbeschränktem Maße für in ihrem Bereich bestehende oder in der Gründung begriffene soziale Baubetriebe (Bauproduktivgenossenschaften) herzugeben. Eine derartige Auffassung geht völlig fehl; sie ist ebenso irrig wie die von andern Zahlstellen vertretene, als hätten die Zentralinstanzen durch ihren Beschluß ihre Befugnisse überschritten oder den Verbandstag vorzeitig festgelegt. Der nächste ordentliche Verbandstag hat, was nochmals unterstrichen werden möge, vollkommen freie Hand. Es ist auch anzunehmen, daß ihm die Entscheidung erleichtert wird insofern, als bis dahin auf dem beregten Gebiete größere Klarheit herrschen und die Arbeiterschaft sicherlich auch während dieser Zeit mancherlei Erfahrungen gemacht haben dürfte. Auf jeden Fall sollten bis zum Stattfinden des Verbandstages unsere Zahlstellen eine gewisse Zurückhaltung beobachten, nicht nur bei einer finanziellen Unterstützung, sondern schon bei Gründung derartiger Unternehmen. Was übrigens die finanzielle Unterstützung sozialer Baubetriebe anbelangt, so gewinnt es den Anschein, als ob einzelnen Zahlstellen gänzlich entgangen sei, daß über die Verwendung von Verbandsmitteln unsere Verbandssatzungen ziemlich strenge Vorschriften enthalten. § 8 Ziffer 3 der Satzungen bestimmt: „Die vom Verbandstag beschlossenen und in den Verbandssatzungen festgelegten Beiträge (§ 6) dürfen nur für Maßnahmen des Verbandes selbst verwendet werden.“ An diese Vorschrift zu erinnern, zu ihrer Beachtung aufzufordern, erscheint zurzeit sehr am Platze.

Es will uns aber auch bedünken, daß bei Gründung sozialer Baubetriebe nicht immer und überall die gebührende Vorsicht obwaltet. Es sei daran erinnert, daß schon auf der im Februar dieses Jahres in Hamburg stattgefundenen Konferenz sozialer Baubetriebe nicht unbegründete Bedenken gegen Produktivgenossenschaften laut geworden sind. Dort wurde sogar die Befürchtung ausgesprochen, daß solche Unternehmen entweder bald an Kapitalmangel zugrunde gehen oder zu regelrechten kapitalistischen Betrieben würden; zum Sozialismus führten sie nicht. Planlosen Gründungen solcher Art will übrigens auch der Verband sozialer Baubetriebe vorbeugen, der sich, wie Dr. Wagner in seinen Leitfäden

darlegte, das Recht der Musterung und Auslese, das Recht schärfter Kontrolle vorbehalten müsse und der „in seiner weitreichenden und weitreichenden Politik nicht diskreditiert werden dürfe durch leistungsschwache und utopistisch konstruierte Betriebe“. Mit Gründung derartiger Unternehmen allein ist aber auch nichts, rein gar nichts getan. Woran unsere Wirtschaft krankt, dürfte nachgerade zur Genüge bekannt sein. Woran es liegt, daß die Baugewerbe nicht vollbeschäftigt, daß Tausende baugewerblicher Arbeiter arbeitslos sind, trotz der ungeheuren Wohnungsnot, ist wiederholt auch im „Zimmerer“ dargelegt worden. Die Ursachen dieser Mißere zu beheben, dürften selbst beim besten Willen auch soziale Baubetriebe nicht in der Lage sein. Darüber sollten auch in unsern Verbandszahlstellen keinerlei Zweifel bestehen.

Allein, selbst wenn Unternehmen der erwähnten Art ihre Existenz für einigermaßen gesichert halten dürfen, wäre es dennoch geboten, vor übertriebenen Hoffnungen zu warnen. Licht und Schatten wohnen auch hier dicht beieinander. Ihre wärmsten Befürworter sind darin einig, daß in ihnen die Produktivität der Arbeit auf ein möglichst hohes Maß gesteigert werden muß, wenn sie sich privatkapitalistisch betriebenen Unternehmen konkurrenzfähig erweisen sollen. Dabei können sich sehr leicht Arbeitsmethoden herausbilden, für die in unsern Zentralverbänden bisher keine Stätte gewesen ist, hoffentlich auch in Zukunft nicht sein wird. Darum gilt es, dem Anfange zu widerstehen. Nicht vergessen werden sollte auch, daß in Genossenschaften der erarbeitete Gewinn nicht der Allgemeinheit, sondern nur den Genossenschäftlern zugute kommt, worin ein neuer Anreiz liegt zu noch weiterer Steigerung der Arbeitsleistung. Die Wirkungen solcher Arbeitsmethoden sind sehr zu überlegen.

Um auf die Finanzierung sozialer Baubetriebe aus Verbandsmitteln zurückzukommen, möge noch auf eines hingewiesen werden. Mit der Bewilligung von Mitteln aus den Zahlstellenkassen erhalten zugleich alle Zahlstellenmitglieder eine Art Kollektivrecht an den unterstützten Betrieb. Sie werden dieses Recht auch geltend zu machen versuchen, wenn es sich um Beschäftigung in dem Betriebe handelt, besonders in Zeiten ungünstiger Konjunktur und größerer Arbeitslosigkeit. Daß jedoch niemals die Möglichkeit gegeben wäre, alle Mitglieder einer Zahlstelle in einen solchen Betrieb einzustellen, darf als ausgeschlossen gelten. So kann sehr leicht ein Herd dauernden Zwiespaltes innerhalb einer Zahlstelle entstehen, womit sicherlich weder dem sozialen Baubetriebe noch dem Verbandsinteresse gedient wäre. Ein solcher Zwiespalt kann sich auch dann schon ergeben, wenn nicht eine Zahlstelle kollektiv, sondern nur eine Anzahl Mitglieder mit eigenen Mitteln an dem Unternehmen beteiligt ist, weil nur in den allerersten Fällen alle Genossenschaftsmitglieder in dem Betriebe beschäftigt werden können, auch insofern also wenige bevorzugt sein werden.

Wir resümieren: Die Zentralinstanzen wollten mit ihrem eingangs erwähnten Beschluß nur dartun, daß sie sich den hier beschriebenen Bestrebungen auf Errichtung und Unterstützung sozialer Baubetriebe nicht hindernd in den Weg stellen. Verbandsmitglieder, die diese Bestrebungen fördern wollen, sollen darin nicht im geringsten behindert sein, soweit sie sich mit eigenen Mitteln dafür einsetzen. Verbandszahlstellen aber sind gehalten, sich nach den Vorschriften unserer Satzungen zu richten; sie sollten ihre Gelder möglichst jederzeit verfügbar halten und nicht so fest anlegen, daß sie ihrer Verfügung überhaupt entrückt sind. Die Finanzierung wirklich leistungsfähiger Unternehmen der geschilderten Art wird sich der Verband sozialer Baubetriebe angelegen sein lassen.

Der Zentralvorstand.

## Lohnansprüche der durch Streiks in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter.

Bei den häufig ausbrechenden Streiks kommt es auch vor, daß durch die Arbeitseinstellung einer Arbeitergruppe mitunter der ganze Betrieb stillgelegt werden muß. In diesen Fällen entfällt dann die Frage, ob und inwieweit die durch einen solchen Streik in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter vom Unternehmer Schadenersatzanspruch verlangen können. Zunächst sei da auf ein Urteil des Schlichtungsausschusses Coburg vom 2. Juli 1920, abgedruckt in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 26. Jahrgang, Spalte 18/20, verwiesen, dem folgendes entnommen werden soll:

2 Geizer der Firma A. in Neustadt traten am 5. Mai 1920 in Streit. Infolgedessen konnten etwa 200 Tischler nicht arbeiten. Sie wurden zunächst mit andern Arbeitern beschäftigt. Am 7. Mai wurde dann der Tischlereibetrieb gänzlich geschlossen. Da die Geizer die Arbeit erst am 14. Mai wieder aufnahmen, forderten die Tischler für den 7., 8., 10., 11. und 12. Mai den Lohnausfall. Der 9. Mai war Sonntag und der 13. Himmelfahrt. Die Tischler stützen ihre Forderung auf § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches und führten begründend aus, daß die Firma den Streik hätte abwenden können. Da dies nicht geschähe, habe sie den Umstand zu vertreten, aus dem heraus es den Tischlern unmöglich wurde, zu arbeiten. Die Firma bestritt natürlich jedes Verschulden; sie habe Ersatz schaffen wollen, die Ersatzgeizer aber seien bedroht und am Geizen gehindert worden. Daß sie die Forderung der Geizer nicht bewilligt habe, könne ihr als ein Verschulden nicht angerechnet werden. Den Tischlern sei also das Arbeiten aus einem Grunde unmöglich geworden, an dem weder die Firma noch die Tischler schuld seien. Nach § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches könne deshalb kein Teil von dem andern etwas verlangen.

Der Schiedspruch erklärte jedoch die Firma A. für verpflichtet, den Lohnausfall zu bezahlen. Aus der Begründung heben wir unter anderem hervor: „Fast alle in der Frage, die hier vorliegt, ergangenen Entscheidungen gehen davon aus, daß in Fällen, wie der vorliegende, der Unternehmer nur dann den Lohnausfall des Arbeitswilligen zu bezahlen braucht, wenn ihn ein Verschulden trifft... Im § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nun bestimmt: Wird die aus einem gegenseitigen Vertrag dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf Gegenleistung. Ein gegenseitiger Vertrag besteht hier. Die Tischler müssen arbeiten, die Firma A. muß den Arbeitslohn zahlen und die Arbeitsgelegenheit geben. Demnach liegt eine Vertragsverletzung seitens der Firma A. auch dann vor, wenn sie die Arbeitsgelegenheit aus irgendeinem Grunde nicht gibt. Auf die Verletzung der gesetzlich oder vertragsmäßig dem Gläubiger obliegenden Verbindlichkeiten finden die §§ 276 und 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches direkte oder entsprechende Anwendung. Im § 278 aber ist gesagt: Der Schuldner — in diesem Falle A. — hat ein Verschulden der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Ausdruck: „denen er sich zur Erfüllung bedient“, darf nicht zu eng ausgelegt werden. A. bediente sich nun zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, insofern sie die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit umfaßt, der Geizer und hat deshalb deren Verschulden zu vertreten wie sein eigenes. Die Tischler wollten arbeiten, A. kam durch das Verschulden seiner Geizer, das er zu vertreten hat, in Annahmeverzug und mußte deshalb die Lohn Differenz zahlen.“

Weiter liegt in einer andern Sache ein Schiedspruch des Einigungsamtes des Gewerbegerichts zu Berlin vom 13. November 1918 vor. Kläger beantragten, zu erkennen, daß sie Lohnentschädigung zu fordern berechtigt seien für die Tage (September 1918), die sie auf Geheiß der be-



klagen Firma aussetzen mußten. Die Maschinenführer der Beklagten haben, um die von ihnen gestellten Lohnforderungen zu erreichen, im September die Arbeit niedergelegt und dadurch den zum Aussetzen führenden Mangel an fertigen Zigaretten hervorgerufen. Das Einigungsamt hat dem Klageantrag mit folgender Begründung stattgegeben: „... Kläger haben durch ihre Weigerung, auszusetzen, bekundet, die ihnen nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Leistungen vornehmen zu wollen. Damit wurde das Erfordernis des § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt: „Die Leistung muß dem Gläubiger, so wie sie zu erwarten ist, angeboten werden.“ Beklagte, die die ihr angebotenen Leistungen nicht annahm, kam dadurch in Verzug (§ 293). Allgemein wird anerkannt, daß Gläubiger — hier Beklagte — an dem Verzuge nicht Schuld zu tragen braucht. Kam aber die dienstberechtigte Beklagte mit der Annahme der Dienste wie hier in Verzug, so können nach § 615 die dienstverpflichteten Kläger für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Schon hiernach ist der Einwand der Beklagten, daß die Arbeitsniederlegung der Maschinenführer die Stockung des Betriebes allein verursacht habe, als ein durchschlagender nicht zu erachten. Beklagte beabsichtigt, durch ihre Ausführungen die objektive Leistungsunmöglichkeit darzutun (§ 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für sie lag jedoch weder subjektive noch objektive Leistungsmöglichkeit vor. Es stand der Beklagten frei, den Maschinenführern rechtzeitig den geforderten höheren Lohn zu bewilligen, vorbehaltlich ihres Rechts, über die Streitfrage die Schlichtungskommission des bestehenden Tarifvertrages, das Einigungsamt oder die Instanzen des Hilfsdienstgesetzes urteilen zu lassen.“

Arbeiter, die wegen eines infolge Streiks im Elektrizitätswerk eingetretenen Strommangels aussetzen müssen, können nach einem Urteile des Gewerbegerichts Berlin Fortzahlung des Lohnes beanspruchen. In Betracht kamen 208 Kläger, die am 22. Januar 1919, als sie in der Fabrik zur Arbeit erschienen waren, nach Hause geschickt wurden, da es an diesem Tage infolge Streiks in den Elektrizitätswerken an Strom für den Betrieb der Maschinen in der Fabrik mangelte. Das Gewerbegericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung des geforderten Lohnes in Höhe von 2194,21 M. Die dagegen eingereichte Berufung wurde vom Landgericht Berlin I am 6. Oktober 1919 zurückgewiesen. Die Gründe der längeren Entscheidung — abgedruckt in Nr. 8 der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 25. Jahrgang — sind im wesentlichen die gleichen wie die der vorhergehenden Entscheidungen.

Abschließend sei dann noch bemerkt, daß in zwei größeren Abhandlungen in Nr. 1 und 3 der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 25. Jahrgang, Geh. Justizrat Prof. Dr. Dertmann, Göttingen, und Dr. Elster, Berlin-Friedenau, sich mit der gleichen Materie befassen und übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangen, daß ein Lohnanspruch derjenigen Arbeiter (die ihre Arbeitswilligkeit dargetan oder nachweisen können) besteht, wenn sie nur unerhebliche Zeit an der Leistung der Dienste verhindert waren; er entfällt jedoch, wenn die Behinderung längere Zeit gedauert hat, der Unternehmer aber zur Empfangnahme der Dienste bereit war. War dieser es nicht, hat er beispielsweise seinen Betrieb geschlossen, so ist er in Annahmeverzug geraten und hat deshalb den Lohn für die ihm angebotenen Dienste zu zahlen. Was der Arbeiter jedoch während dieser Zeit anderweitig verdient hat oder böswillig zu verdienen unterläßt, muß er sich nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den zu fordernden Lohn anrechnen lassen. — Bei ähnlich liegenden Streitfällen wolle man nun zur eventuellen Klage die angeführten Entscheidungen begründend heranziehen.

## Gesetz und Recht während der Revolution.

Die Gesetzgebungsmaschine ist durch die Revolution keineswegs zum Stillstand gekommen, sondern noch flotter in Betrieb gesetzt worden. Während ein Band des „Reichsgesetzblatt“ vor dem Kriege durchschnittlich 500 bis 600 Quartseiten, höchstens einmal 1000 bis 1200 Seiten aufwies, ist der Band für 1919 auf 2207 Seiten, wovon allerdings 668 den Friedensvertrag umfassen, angewachsen. Die Seitenzahl des „Reichsgesetzblatt“ für 1920 zählte bis zum 1. November bereits 1800 Seiten, die nur neue oder abgeänderte Gesetze und Verordnungen enthalten. Wenn es also auf diesem Gebiete nicht rasch genug geht, der wird bei ruhiger Ueberlegung zugeben müssen, daß neue Gesetze und Verordnungen doch nicht aus dem Handgelenk geschüttelt werden können. Um unsern Kameraden nun einen Ueberblick über das neue Recht zu geben, haben wir die für die Arbeiter wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die in den letzten 2 Jahren erlassen worden sind, herausgezogen.

1. **Soziales Recht.** Eine Verordnung vom 22. November 1918 brachte eine Ausdehnung der Kranken-

versicherung und der Versicherungsberechtigung; eine solche vom 23. Dezember 1918 traf Bestimmungen über die Sicherung der ärztlichen Versorgung, und die vom 18. Januar 1919 befahte sich mit der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen überhaupt. Eine Verordnung vom 3. Februar 1919 beseitigte dann eine Reihe bisher zulässiger Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht und kam hauptsächlich den nur teilweise Erwerbsfähigen, den Dienstboten und Handarbeitern zugute. Durch Verordnung vom 5. Februar 1919 wurden ungünstige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bei der Wahl des Krankenkassenvorstehenden, der Anstellung und Entlassung der Rassenbeamten und solche bei der Aufstellung der Dienstordnung beseitigt. Eine Verordnung vom 14. Dezember 1918 sah dann noch versicherungrechtliche Wirkungen nach Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vor, und die Verordnung vom 21. Dezember 1918 über die Wochenhilfe aus Mitteln des Reiches traf Vorkehrungen, wonach Entbindungen, die in der ersten Zeit nach der Dienstentlassung des Kriegsteilnehmers eintraten, hinsichtlich des Anspruches auf Wochenhilfe so behandelt werden, als wenn die Dienstleistung noch fortgesetzt werde. Mittels Verordnung vom 28. Juni 1919 wurden die Selbstverwaltung der Landkrankenkassen einschränkende Vorschriften über die Zusammensetzung des Vorstandes und des Ausschusses wie bei der Berufung und Beamteneigenschaft der Rassenangestellten beseitigt. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht — bei Angestellten bis zu 15 000 M — und die Erhöhung der Grundlöhne bis auf 24 beziehungsweise 30 M brachte uns die Verordnung vom 30. April 1920, und die Reichswochenhilfe bekamen wir mittels Gesetzes vom 28. September 1919, das bereits unterm 30. April 1920 eine weitere Ausdehnung und entsprechende Verbesserung erfuhr. — Durch Verordnung vom 2. Dezember 1918 wurde die Weitergewährung der Zulagen der Verletztenrenten aus der Unfallversicherung angeordnet, die Verordnung vom 27. November 1919 nahm gleichfalls hierzu Stellung, und die Verordnung vom 5. Mai 1920 sieht weitere Vergünstigungen für den Anspruch auf diese Zulagen vor. Mit versicherungrechtlichen Wirkungen bei der Unfallversicherung nach Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes befahte sich die Verordnung vom 14. Dezember 1918, und die Verordnung vom 9. Dezember 1918 sah die Gewährung von Sterbegeld und die Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan vor. Durch Verordnung vom 28. Dezember 1918 erfuhr der § 592 der Reichsversicherungsordnung eine Verbesserung, und durch Verordnungen vom 2. Januar 1919 sowie 12. Januar 1920 wurde der Jahresarbeitsverdienst für die Unfallentschädigung der Seeleute und durch Verordnung vom 6. August 1919 der für die landwirtschaftlichen Arbeiter erhöht. — Die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung sah die Verordnung vom 12. November 1918, über Zulagen an Altersrentner die vom 14. Dezember 1918, ferner die vom 21. August 1919 vor. Durch Gesetz vom 20. Mai 1920 erfuhr diese Zulagen eine Erhöhung und wurden gleichfalls auf die Waisen ausgedehnt. Damit war dann auch eine Beitragserhöhung verbunden. Eine Verordnung vom 14. Dezember 1918 sah dann noch die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung vor, und die Verordnung vom 9. Februar 1919 sieht Vergünstigungen bei den Bestimmungen über Verlust der Antwortschaften vor. — Bei den Verordnungen, die sich mit der Angestelltenversicherung befassen, ist am wichtigsten die über Ausdehnung der Versicherungspflicht bis zu einem Einkommen von 15 000 M vom 31. Mai 1920.

2. **Arbeitsrecht.** Eine sehr wichtige Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten wurde unterm 23. Dezember 1918 erlassen, der sich Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 und der Angestellten vom 24. Januar 1919 anschlossen. Diese Verordnungen haben inzwischen mehr oder weniger Abänderungen erfahren. Verordnungen vom 28. März 1919, 1. Dezember 1919 und 25. April 1920 befaßen sich dann mit der Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, und eine solche vom 5. Mai 1920 mit der Errichtung eines Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Eine vorläufige Landarbeitsordnung brachte die Verordnung vom 24. Januar 1919, und die Verordnungen vom 16. März 1919 und 25. März 1920 trafen bezüglich Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft Vorkehrungen. Die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau ordneten die Verordnungen vom 18. Januar und 8. Februar 1919 an. Die Errichtung von Sachausschüssen für Hausarbeit regeln die Verordnungen vom 13. Januar und 29. Dezember 1919. Die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der Angestellten, der Bäcker und Konditoren erfolgte durch Verordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918,

sowie 18. März 1919. Die Entlohnung und Errichtung von Sachausschüssen im Bäcker- und Konditorengewerbe regelt eine Verordnung vom 2. Dezember 1918 und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken eine solche vom 5. Februar 1919. Mit der Frauennarbeit in der Uebergangswirtschaft wurden nach Beendigung des Krieges im Kriegsamte vorbereitete Richtlinien herausgegeben. Mit der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien usw. befahte sich eine Verordnung vom 31. Januar 1920, und am 15. Januar 1920 wurde noch ein Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften erlassen. Die Erwerbslosenfürsorge bekamen wir durch Verordnung vom 13. November 1918, der eine ganze Anzahl Ergänzungsverordnungen gefolgt sind. In ursächlichem Zusammenhang damit standen die Verordnungen vom 9. Dezember 1918 über Arbeitsnachweise und vom 17. Februar 1919 über die Meldepflicht des Bedarfs an Arbeitskräften. Die Verordnung vom 12. Mai 1920 brachte den weiblichen Personen das Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswahlen, ebenfalls wurde das Alter für die Wahlberechtigung vom 25. auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt usw. Durch Gesetz vom 4. Juni 1920 erfolgte dann noch eine Erhöhung der Gebühren in Patentsachen.

3. **Bürgerliches Recht.** Die Neuregelung der Lohnpfändung sahen die Verordnungen vom 22. Juni 1919 und 10. August 1920 vor; die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer darf nach Verordnungen vom 12. Dezember 1919 und 15. Juni 1920 nur nach erteilter Genehmigung des Gerichts erfolgen. Während des Krieges erfuhren die Verjährungsfristen eine Verlängerung, und die letzte diesbezügliche Verordnung vom 26. November 1919 behnt diese Verlängerung bis 31. Dezember 1920 aus. Verordnungen vom 21. August 1919 und 22. Mai 1920 erhöhten die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und solche vom 16. Oktober 1919 und 22. Mai 1920 sehen Feuerungszuschläge zu den Tagelohnern der Schöffen und Geschworenen vor. Die Verordnung vom 13. Dezember 1919 brachte den Rechtsanwältinnen und Gerichtsvollziehern entsprechende Feuerungszuschläge zu ihren Gebühren, und das Gesetz vom 8. April 1920 erhöhte die Zuständigkeit der Amtsgerichte bis zum Streitwert von 1200 M. Ein Gesetz über durch innere Unruhen verursachte Schäden bekamen wir unterm 12. Mai 1920 und Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes folgten am 18. Mai und 17. September 1920 nach. Unterm 22. Juni 1919 wurde eine Verordnung zum Schutze der Mieter erlassen, am 31. Juli 1919 eine solche gegen den Wucher bei Vermittlung von Mieträumen. Eine Kleingarten- und Kleinpachtordnung bekamen wir am 31. Juli 1919, eine Aenderung des Personenstandsgesetzes am 11. Juni 1920.

4. **Militär- und Kriegsbeschädigtenfürsorge.** Die Beschäftigung Schwerbeschädigter regelt die Verordnung vom 9. Januar 1919, der eine Anzahl Ergänzungen, zuletzt unterm 22. Oktober 1920, gefolgt sind. Die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sah die Verordnung vom 8. Februar 1919 vor; die Kosten dieser Fürsorge finden im Gesetz vom 8. Mai 1920 ihre Regelung. Feuerungszulagen zu den Militär- und Hinterbliebenenrenten sahen die Verordnungen vom 31. Dezember 1918 und 22. Februar 1919 vor; eine grundlegende Aenderung der Militärversorgung brachte dann das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, dem unterm 15. Mai 1920 ein Gesetz über die neuen Versorgungsbehörden folgte. Eine Aenderung des Verfahrens in Militärrentensachen war bereits vorher durch Verordnungen vom 1. und 18. Februar sowie 1. März 1919 erfolgt. Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit erfolgte durch Gesetz vom 17. August 1920 und die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht durch Gesetz vom 21. August 1920.

5. **Steuerrecht.** Von September 1919 an erfolgte die Veröffentlichung einer Anzahl wichtiger Steuergesetze, zum Beispiel Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, Erbschaftsteuergesetz, Reichsnotopfer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer usw. Bei den Arbeitern wirkte davon das Reichseinkommensteuergesetz vom 20. März 1920 den meisten Staub auf. Trotzdem bereits eine Anzahl von Abänderungen dazu erlassen worden sind, mag man sich dennoch mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht befremden.

6. **Wohn- und Siedlungswesen.** Mit der Behebung der dringendsten Wohnungsnot befahte sich die Verordnung vom 15. Januar 1919, Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel sieht das Gesetz vom 11. Mai 1920 vor. Die Verordnung vom 15. Januar 1919 regelt das Erbbaurecht, die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland die vom 29. Januar 1919 und die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministeriums für das Siedlungswesen die vom 21. Dezember 1918. Ein Reichsheimstättengesetz bekamen wir am 11. August 1919 und ein Reichsheimstättengesetz am 10. Mai 1920.



**7. Sozialisierung.** Bestimmungen über die Sozialisierung finden wir in der Reichsverfassung (Artikel 153, 156, 168). Hinzukommen das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919, das Gesetz über Regelung der Pflanzwirtschaft vom 23. März 1919, abgeändert durch Gesetz vom 20. August 1919, und Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919; ferner das Gesetz über Regelung der Kaltwirtschaft vom 24. April 1919, dem noch Änderungen und Ausführungsbestimmungen — die letzte am 25. Juli 1919 — folgten. Den Abschluß bildete das Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919.

**8. Schlußbetrachtungen.** Daß das Vereins- und Versammlungsrecht keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter, unterliegt, dürfte neben der Verankerung des Koalitionsrechtes in der Reichsverfassung sowie der gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages eine wichtige Errungenschaft der Revolution sein. Einen großen Fortschritt bedeutet auch die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919. Neben dem Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 und der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 verdienen dann noch besondere Erwähnung das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 und die Ausführungsverordnung dazu vom 24. Februar 1920. Dieses Gesetz mit kurzen Handbewegungen als ungenügend abzulehnen, wäre die verkehrteste Maßnahme. Daß das Gesetz bei richtiger Handhabung — wozu die Betriebsräte berufen sind — den Arbeitern doch wesentliche Rechte einräumt, dafür liefert gerade die „Arbeitgeberzeitung“ genügend Beweise. Je einiger hier die Arbeiterschaft, desto größer ihre Erfolge in der Zukunft. In Vorbereitung sind nun noch die Reform des Arbeitsrechts, des Schlichtungswesens, Schaffung besonderer Arbeitsgerichte, Einführung der Arbeitslosenversicherung, Reform der Sozialgesetzgebung, des Strafrechts usw. Hoffentlich gelingt es auch hier, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Reformen durchzuführen.

würde demnach 6 M. zu betragen haben. Bauarbeiter und Zimmerer haben dem Schiedsgericht ihre Zustimmung gegeben, die Unternehmer nicht. Am 29. Oktober ist deshalb der Streik beschlossen worden. Verhandlungen sind bereits anberaumt.

**Streik in Köben.** Die Lohnhöhen in Köben (vergleiche Nr. 43 des „Zimmerer“) waren durch eine Vereinbarung mit dem Unternehmer Driesch bereits behoben. Leider hat sich der Unternehmer nicht daran gehalten, sondern nur eine Woche den vereinbarten Lohnsatz gezahlt, um dann den Zimmerern 10 M., den Hilfsarbeitern 25 M. abzugreifen. Diese Lohnkürzung ist mit der Arbeitseinstellung beantwortet worden. — Sie hat, wie wir kurz vor Schluß der Redaktion erfahren, nach zwei Tagen ihren Abschluß gefunden. Die Lohnkürzung ist rückgängig gemacht und der gefällte Betrag nachgezahlt worden.

**Die Streikbewegung in Bremen,** die ihren Ausgang im städtischen Elektrizitätswerk nahm und sich auf sämtliche Großbetriebe usw. ausdehnte, ist beendet; am 27. Oktober wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

**Die Streiks in Cassel** sind, wie wir bereits in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ mitteilten, wieder aufgehoben. Am 5. November finden Verhandlungen für den Bezirk statt. Der Streik dürfte den Unternehmern gezeigt haben, daß der von unsern Kameraden gestellten Forderungen, in die erste Lohnklasse eingereiht zu werden, unter allen Umständen Rechnung getragen werden muß.

**Differenzen im Kieler Bahnstellengebiet.** Die Eigenheim-Siedlung Elmshagen bei Kiel verweigert die Anerkennung der mit dem Siedlungsverband an der Kieler Förde getroffenen Vereinbarungen über Fahrgehalt und Ferien. Maurer, Bauarbeiter und Zimmerer haben die Arbeit eingestellt. — Nach einer neueren Mitteilung sind die Differenzen durch Anerkennung der Vereinbarungen beigelegt.

Verhandlungen für Kiel haben am 27. Oktober stattgefunden. Von den Unternehmervertretern wurde ein Lohnangebot von 30 M. gemacht; mit einer solchen Zulage sei nach Ansicht des Kieler Bohnamts der Teuerung Rechnung getragen. Das wurde von unsern Vertretern energisch bestritten und auf eine höhere Zulage bestanden. Nach längerer Verhandlung wurde folgendes Angebot gemacht: Von Freitag, 29. Oktober, an wird für Kiel und Kieler Außenförde eine Lohnhöhung von 40 M. gezahlt. Für die Bezirke Preetz und Borchsholm soll am 1. November verhandelt werden. Bis zum 8. November sollen die Arbeiter ihre Erklärung hierzu abgeben.

**Die Differenzen in Kahla i. Th.** in dem Geschäft von Schreck sind erledigt. Die Firma hat sich dazu verstehen müssen, unsere Organisation und unsern Tarifvertrag für ihren Betrieb anzuerkennen; sie kann sich fortan nicht mehr auf den mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Tarifvertrag für Sägewerke berufen, der geringere Löhne vorschreibt.

**Die Differenzen in Ludwigshafen,** die ihre Ursache in einem Streit der Gasarbeiter auf dem Werk Oppau der badischen Anilinfabrik und nachfolgender Schließung des Betriebes hatten, sind beigelegt. Zimmerer waren circa 150 daran beteiligt, die teils vom Werk selbst, teils von Unternehmern auf dem Werk beschäftigt werden.

**Eine Lohnzulage in Brunsbüttel** ist am 20. Oktober vereinbart worden. Veranlassung war eine am selben Tage erfolgte Arbeitseinstellung bei dem Unternehmer Wiggers, der einen Fabrikumbau auszuführen hat. Von der Fabrikleitung wurde dem Unternehmer erklärt, daß ein Stundenlohn von 4,80 M. ganz unzulänglich sei. Eine Teuerungszulage von 80 M. und vierzehntägige Nachzahlung werde die Fabrikleitung erlegen. Am selben Abend stattgefundenen Verhandlungen mit den Unternehmern führten zu einer Vereinbarung, wonach eine Zulage von 50 M. gezahlt wird; auf dem oben erwähnten Fabrikumbau wird eine Zulage von 80 M. gezahlt. Der insolge der Arbeitseinstellung entgangene Arbeitsverdienst wird ebenfalls vergütet.

**Der Schiedspruch für Eöln,** dessen Inhalt wir in Nr. 44 des „Zimmerer“ kurz wiedergaben, hat die Zustimmung unserer Eölnener Kameraden gefunden. Er gilt übrigens nicht nur für Eöln, sondern auch für die Zahlstellen Wachen, Andernach, Bonn, Coblenz, Crefeld, Düren, Gummerbach, Mors (Bezirk der Zahlstelle Dursburg), Wülheim a. Rh., Mönchen-Gladbach, Neuh, Neuwied und Weibard. Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist von der Zustimmung zu dem Schiedspruch bereits Mitteilung gemacht worden.

**Ein Schiedspruch für Patschkau** ist vom Schlichtungsausschuß in Reife gefaßt worden, wonach vom 11. Oktober ab der Stundenlohn von 3,60 M. auf 3,95 M. zu erhöhen ist.

**Vereinbarungen in Emden.** Der seit dem 20. September geführte Streik sollte die Unternehmer zur Anerkennung des zweiten Einigungsvorschlages zwingen. Er endete, wie uns berichtet wird, am 23. Oktober mit vollem Erfolge. Der Lohn, der 4,85 M. betrug, sollte sich laut Einigungsvorschlages auf 5,15 M. erhöhen. Wir haben noch 40 M. darüber hinaus erreicht, also einen Stundenlohn von 5,55 M. Wegen der Werkzeugenschädigung wollen sich die Unternehmer einem Schiedspruch unterwerfen. Der Erfolg ist nur der straffen, disziplinierten Organisation und dem Opfermut der in Arbeit stehenden Kameraden zu danken. Ohne diese Faktoren hätten die Unternehmer nicht einen Pfennig bewilligt. Mit der Akkordfrage, die sie uns immer wieder aufzudrängen versuchten, werden sie uns so bald nicht wieder kommen. Sie dürften auch gelernt haben, daß ihre Starrköpfigkeit kein guter Berater gewesen ist.

**Vereinbarungen in Crefeld.** Auf Beschluß einer Versammlung vom 28. September wurde den Zimmermeistern Crefelds eine auf 8,50 M. Stundenlohn lautende Forderung unterbreitet. Bereits am 6. Oktober wurde verhandelt. Es kam ein Abkommen zustande zwischen den Zimmermeistern und unserer Zahlstelle, wonach der Lohn für Zimmerer vom 1. Oktober an 7,50 M., vom 15. Oktober an 8 M. und vom 15. November an 8,50 M. betragt. Für Werkzeug wird außer-

dem eine Entschädigung von 20 M. die Stunde gewährt. Dieses Abkommen hat die Zustimmung unserer Kameraden gefunden; zu Arbeitseinstellungen ist es nicht gekommen.

**Vereinbarungen in Schleswig.** Bei den Verhandlungen am 30. Oktober über Neueinstellung der Löhne wurde für Schleswig eine Lohnhöhung von 40 M. für die Stunde für alle Arbeitergruppen des Baugewerbes vom 29. Oktober an vereinbart. Der Stundenlohn für Zimmerer erhöht sich demnach auf 5,55 M. einschließlich 10 M. für Werkzeug. Zu dem Bezirkstarif Schleswig gehört auch die Zahlstelle Kappeln a. d. Schlei. Dort hatten die Kameraden Forderungen nicht gestellt. Die Vereinbarungen gelten daher zunächst nur für Schleswig.

**Bei den Verhandlungen für Neumünster** am 30. Oktober machten die Unternehmer ein letztes Angebot von 45 M. auf die Stundenlöhne aller Arbeitergruppen des Tarifvertrages vom 29. Oktober. Die Zustimmung der Versammlungen wurde vorbehalten; sie steht jedoch zu erwarten. Der Stundenlohn für Zimmerer erhöht sich dadurch auf 5,75 M. einschließlich 6 M. Werkzeugenschädigung.

**Verhandlungen über Erhöhung der Stundenlöhne im Tarifvertragsbezirk Elmshorn** am 28. Oktober endeten mit einem Angebot der Unternehmer von 35 M. vom 30. Oktober ab auf alle Löhne. Es steht zu erwarten, daß beide Parteien dem Angebot zustimmen. Zum Tarifvertragsbezirk gehören die Zahlstellen Barmsloh, Elmshorn, Hörnerkirchen, Uetersen und Wedel. Die Löhne für Zimmerer würden sich demnach stellen auf 5,20 in Barmsloh, 5,50 in Elmshorn und Uetersen, 4,90 in Hörnerkirchen und 6 M. in Wedel einschließlich 6 M. Werkzeugenschädigung.

**Forderungen in Chemnitz.** Da die Preise für Fleisch, Kartoffeln, Feuerungsmaterialien, Licht, Gemüse und fernere die Schuhzeugpreise wesentlich gestiegen sind, haben unsere Chemnitzer Kameraden auf Grund § 5 Abs. 4 des Reichstarifvertrages dem Arbeitgeberverband eine auf 1,40 M. Lohn-erhöhung pro Stunde lautende Forderung eingereicht.

**Bezirkliche Verhandlungen in Hannover** haben am 1. Oktober stattgefunden, und zwar für die Zahlstellen Hannover, Soltau, Einbeck und die Baustelle Broistedt. Nach einer Begründung der gestellten Forderungen durch die Arbeitervertreter wurde von den Unternehmervertretern eine wesentliche Steigerung der Lebenskosten bestritten. Das Material des Statistischen Amtes zu Hannover wies ebenfalls eine wesentliche Steigerung nicht nach; doch lag ein Schreiben des Leiters dieses Amtes vor, worin zum Ausdruck kam, daß das Geißel einer Preissteigerung vorhanden sei, auch später in Erscheinung treten würde. Schon die Aushebung der Zwangsbeschränkung von Kartoffeln und Fleisch brachten eine Preissteigerung. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die örtlichen Arbeitgeberverbände prüfen sollten, ob sie eine Lohnzulage geben wollten respektive könnten. Am 26. Oktober sollten die Verhandlungen fortgesetzt werden. Nachdem aber inzwischen die in Frage kommenden örtlichen Arbeitgeberverbände in ihren Versammlungen Stellung genommen hatten und zu der Auffassung gelangt waren, daß die Teuerungsverhältnisse in der Lebenshaltung in den letzten Wochen eine derart wesentliche Veränderung nicht erfahren hätten, eine Lohnhöhung somit nicht gerechtfertigt sei, sind die Verhandlungen abge sagt worden. Erledigt ist damit die Angelegenheit für die Zimmerer allerdings noch nicht.

**Verhandlungen in Württemberg.** Auf Antrag der Arbeiter wurde am 25. Oktober in den Geschäftsräumen des Arbeitgeberverbandes in Stuttgart über eine Forderung auf 10 M. Lohnhöhung verhandelt. Es wurde statistisch nachgewiesen, daß verschiedene Lebensmittel, besonders Fleisch, im Preise gestiegen seien; für Kartoffeln und Obst würden Arbeiterpreise gefordert. Die Notlage der baugewerblichen Arbeiter sei in vielen Orten so groß, daß sie von den Unternehmern Vorschüsse verlangt hätten zum Einkauf von Kartoffeln und Brennmaterial. Ferner wurde auch darauf hingewiesen, daß in andern Landesteilen schon Mitte August dieses Jahres Lohnhöhen gewährt worden seien. Selbst der frühere Arbeitsminister habe zugestanden, daß die Arbeiter, wenn sie leben wollten, Forderungen stellen müßten. Von dem Vertreter der Arbeitgeber, Herrn Busch, wurde bemerkt, daß die Regierung auf einen Preisabbau für Lebensmittel hinwirke, daß übrigens mit Ausnahme des Fleisches eine wesentliche Erhöhung der Lebensmittelpreise nicht nachgewiesen werden könne. Er meinte, wenn ein Teil der Arbeiterschaft häuslicherischer mit seinem Verdienst umgehe, er zum Winter besser gerüstet sein würde. Lohnhöhen hätten eine Verteuerung des Bauens zur Folge, die verhütet werden müsse. Die Vertreter der Arbeiter sollten sich mit den Bauauftraggebern (Staat, Gemeinden, Städte etc.) in Verbindung setzen; wenn dort eine Lohnhöhung keinen Widerstand finde, sei die Frage auch für die Unternehmer geklärt. Uebrigens seien die Unternehmer für die heutigen Verhandlungen nicht autorisiert, eine Lohnhöhung zuzugestehen, es müsse sich erst der gesamte Landesauschuß mit der Angelegenheit befassen. Ueber seine Stellungnahme werde den Arbeiterorganisationen Mitteilung zugehen. Ein Unternehmervertreter meinte, daß bei den jüngeren und ledigen Arbeitern der Lohn abgebaut und der Ertrag den verheirateten und kinderreichen Arbeitern aufstehen könne. Er sollte einmal den Leitartikel in Nr. 43 des „Zimmerer“ lesen. — So endeten die Verhandlungen zunächst ohne jedes Ergebnis, obwohl der Nachweis für die Notwendigkeit einer Lohnhöhung ausreichend erbracht worden ist.

**Wegen einer Regelung der Lehrlingslöhne in Merseburg** hatten unsere dortigen Kameraden die Innung um Verhandlungen gebeten. Auf eine Antwort haben sie vergeblich gewartet. In einer Innungsversammlung versuchten sie, die Notwendigkeit geregelter Lehrlingslöhne nachzuweisen, der Obermeister erklärte indes, daß die Innung Verhandlungen überhaupt ablehne, für sie sei die Sache erledigt. Das ist für unsere Kameraden allerdings noch nicht.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Beitragsleistung.

Die Woche vom 31. Okt. bis 6. Nov. ist die 45. Beitragswoche			
" " " 7. Nov. " 13. " " " 46. "			
" " " 14. " " 20. " " " 47. "			
" " " 21. " " 27. " " " 48. "			

#### Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen § 22 Absatz 2 der Satzungen wurde in Neumünster Karl Gaud (250 760) ausgeschlossen.  
Der Zentralvorstand.

#### Kassengeschäftliches.

Nachbenannte Zahlstellen sandten bisher eine Abrechnung für das 3. Quartal nicht ein; die mit einem Stern (\*) bezeichneten Ortsnamen bedeuten solche Zahlstellen, die nur den Kassenabschluß, aber nicht die Mitglieder-Beitragsliste ein sandten: Alstedt, Andernach, Angerburg, Ansbach, Aschaffenburg, Auna, Aurich, \*Bad Alibing, Bahn i. P., Bamberg, Barby, Beetz, Bestow, Belgard, Belgj., Berlin, Bismark, Blankenburg i. Th., Bramsche, Brandis, Brück, Burg b. M., Buztshude, Caminchen, Canth, \*Cramwinkel, Crefeld, Croffen, Cüstrin, Cuxhaven, Dedebach, \*Dramburg, Drochtersen, Ederndörde, Egeln, Esleben, Eschershausen, Fiddichon, Frieda, Friedeberg a. Oueris, Früssen, Geisingen, Geringwalde, Göttingen, Greifenberg, Guhrau, Güterloh, Halberstadt, Hamburg, Hattenbach, Heiligenbeil, Herbsleben, Heubach, Hörnerkirchen, Idstein, Jernitz, Jümenau, Kattowiz, Kirchheim u. L., Königsbrück, Königs- hütte, Konstadt, Kyritz, Landau a. d. Isar, \*Lebus, \*Leß, Sichtenfels, Liebenwalde, Löcknitz, \*Lübbenau, Lübben-Stein- kirchen, Ludwigshafen, Eyd, Marburg, Marggrabowa, Markt- neufkirchen, Melbort, \*Merseburg, Mohrungen, Mülln, Mühl- dorf, M. Gladbach, Munster i. Hann., Münsterberg i. Schl., \*Ragold, Reheim, Neuburg a. d. Donau, Neurobe, Neustadt i. Mecklenb., Neuwedel, \*Nürnberg, Nürtingen, \*Oberberg, Odesioe, Ortelburg, Osnabrück, Osterwieck, Pafewalk, Pirna- sens, Preßsch, Puzig, Quakenbrück, Reichenau, Reichenachsen, Reinfeld, Reinickel, Rheinsberg i. d. M., Riefenburg, Rosen- berg, Rügenwalde, Saarbrücken, Sagan, Salzwedel, Sems- burg, Sigmaringen, \*Singen, Swinemünde, Schönebeck, Schwarzenberg, Stallupönen, Staßfurt, Teitnang, Tübingen, Tutzingen, Twistringen, Ulm, Welden, Velden, Waldshut i. Baden, Wangen, Weiheim, Weimar, Weglar, Wiesbaden, Wiesdorf, Wübbach, Wohlau, Wolgast, Jossen, Zwönitz.  
Adolf Römer, Kassierer.

#### Unsere Lohnbewegungen.

**Streik** wird in Qualenbrück, Siegen, Sonders- hausen und Straubing.

**Gesperret** ist in Kiel die Howaldtwerft, in Echte a. Harz das Geschäft von Reifling, in Holzminden die Firma Walte.

**Streik in Siegen i. Westfalen.** Für Siegen-Elpe ist, nachdem die Unternehmer Verhandlungen über eine Lohn- bewegung abgelehnt hatten, durch einen vom Reichskom- missariat berufenen Schlichtungsausschuß am 21. Oktober ein Schiedspruch gefaßt worden, der mit Wirkung vom 1. Oktober eine Lohnhöhung von 65 M. vorschreibt. Der Stundenlohn



**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Bad Vibra.** Am 10. Oktober fand hier eine Zimmerer-versammlung statt. Kamerad Mödel aus Erfurt sprach über „Zweck und Ziel des Zentralverbandes“ sowie über „Die Aufgaben der Zahlstellen“. Seine Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Der Wunsch der hiesigen Kameraden auf Errichtung einer eigenen Zahlstelle wurde in dieser Versammlung zur Wirklichkeit. Kamerad Mödel betonte noch, daß es besonders darauf ankomme, einen tatkräftigen Vorstand zu finden, der gewillt und entschlossen sei, die Zahlstelle vorwärts zu bringen, wobei er natürlich von den Mitgliedern eifrig unterstützt werden müsse. Das wurde allseitig versprochen. Obwohl in Folge des schlechten Wetters der größte Teil der auswärtigen Kameraden, von denen manche einen Weg von 4 bis 5 Stunden zu machen haben, fehlte, ging die Vorstandswahl doch glatt vonstatten. Die neugegründete Zahlstelle zählt zurzeit 61 Mitglieder. Weitere Anmeldungen noch nicht organisierter Kameraden und Lehrlinge stehen bevor. Die Beiträge werden noch bis zum 9. Oktober an die Zahlstelle Weimar abgeführt. Außer der Vorstandswahl wurde noch die Wahl der Revisoren und Hilfsfasserer vorgenommen. Die Versammlungen finden jeden letzten Sonntag im Monat statt. Nachdem Kamerad Mödel der Zahlstelle noch ein gutes Gedeihen gewünscht hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

**Barmen-Eberfeld.** In einer Mitgliederversammlung am 17. Oktober berichtete der Vorsitzende über den seit dem 16. September geführten Streit ungefähr folgendes: Da alle stattgefundenen Verhandlungen ergebnislos verlaufen, beziehungsweise von dem Schlichtungs- und bergischen baugewerblichen Betriebe sabotiert worden waren, fand am 9. Oktober durch Vermittlung der Gartenbaugewerkschaft „Eigener Herd“ eine Aussprache mit den bestreiten Zimmermeistern in Eberfeld statt. Hierbei wurde eine Lohnerhöhung von 1 M pro Stunde vereinbart. Da an dem gleichen Tage eine Versammlung der Zimmermeisterinnung stattfinden sollte, die zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen wollte, wurde vereinbart, daß am 10. Oktober eine weitere Verhandlung stattfinden sollte, um die Vereinbarung schriftlich niedergulegen. Es wurde folgendes vereinbart: „Zwischen den unterzeichneten Vertretern der Zimmermeister, Herren Budde, Zimmermann und Schweitzer, und den Vertretern des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Barmen-Eberfeld, wurde heute folgendes vereinbart: Auf den jetzt bestehenden Stundenlohn von 8,85 M wird vom 7. Oktober d. J. ab eine Lohnerhöhung von 1 M pro Stunde gewährt, und beträgt derselbe für alle Zimmerarbeiten in dem Vertragsgebiet des bergischen Landes vom 7. Oktober d. J. nach den Bestimmungen des Tarifvertrages 7,35 M. Die Vertreter der Zimmermeister erklären, daß sie für diese Vereinbarung in den Verhandlungen am 11. Oktober in Dortmund eintraten und daran festhalten werden. Die Vertreter der Zimmerer verpflichten sich demgegenüber, für die Wiederaufnahme der Arbeit am Montag, 11. Oktober d. J., einzutreten.“ Eine Mitgliederversammlung, die nach dieser Verhandlung stattfand, stimmte der Vereinbarung zu. In der am 11. Oktober in Dortmund unter dem Vorsitz des Vertreters des Reichs- und Staatskommissars stattgefundenen Verhandlung wurde eine Einigung nicht erzielt. Vereinbart wurde, daß der Schlichtungsausschuß am 15. Oktober einen Schiedsspruch fällen solle. Am 14. Oktober fand eine Aussprache zwischen dem Vorstand des Unterverbandes der Zimmermeisterinnungen des bergischen Landes und den Vertretern des Zentralverbandes der Zimmerer statt. Hierbei wurde ein einheitlicher Stundenlohn von 7,25 M für alle Zimmerer im Vertragsgebiet vereinbart. Das bedeutet für die Zimmerer im hiesigen Zahlstellengebiet eine Lohnerhöhung von 90 S. In der Verhandlung am 15. Oktober in Dortmund kam es, obgleich für die Zimmerer schon eine klare Vereinbarung vorlag, nicht zur Einigung. Es mußte ein Schiedsspruch gefällt werden. Dieser lautet: „Zu den in dem Tarifvertrag vom 24. Juni festgesetzten Löhnen 1920 an gezahlt. Wo Abmachungen vorhanden sind, in denen ein höherer Zuschlag gezahlt wird, bleiben solche bestehen.“ Der Vorsitzende bemerkte noch, daß Baurat Köhler, Barmen, und Beigeordneter Baurat Koch, Eberfeld, Beisitzer des Schlichtungsausschusses als Arbeitgebervertreter waren. Herr Baurat Koch sei noch Vorsitzender des staatlichen Schlichtungsausschusses, sei auch bis vor kurzem noch Vorsitzender des Tarifamtes für das Baugewerbe gewesen. Der Verband der Zimmerer lehnte ihn aber ab, weil er nach Ansicht der Verbandsvertreter die Verhandlungen nicht unparteiisch geführt habe. Wer aber offen, wie es hier geschehen, als Vertreter der Arbeitgeber aufträte, könne nicht Vorsitzender eines Schlichtungsausschusses sein. — Die Versammlung hat den Schiedsspruch angenommen und den Streit für beendet erklärt.

**Breslau.** In der Mitgliederversammlung am 10. Oktober sollte über die Gründung der schlesischen Bauhütte als Sozialisierungsfaktor für das Baugewerbe referiert werden; aber wegen ungenügender Aufklärung wurde dieser Punkt nochmals zurückgestellt bis zu einer späteren Versammlung. Dafür hielt Arbeitersekretär Genosse Weitzer einen Vortrag über das Krankentaggelwesen. Redner wies zunächst darauf hin, wer heute nach dem Gesetz versicherungspflichtig sei. Früher waren Werkmeister und Angestellte nicht versicherungspflichtig, heute aber ist es derjenige, der bis zu 15 000 M verdient. Für Arbeiter, die mehr als 20 000 M verdienen, ist keine Höchstgrenze festgesetzt, sie sind versicherungspflichtig. Ein wichtiger Faktor, der heute im Gesetz mit enthalten, sei die Wochenhilfe für Ehefrauen, eine mehr als 60 Jahre alte Forderung der Sozialdemokratie. Redner ging dann auf die Rechte der Mitglieder näher ein und erläuterte in längerer Ausführungen, was man als Mitglied zu beanspruchen habe. Er besprach dann die verschiedenen Krankheiten und die Bezugsberechtigung. Sei Erwerbslosigkeit solle jeder darauf achten, daß er sich keine Rechte sichere, indem er sich innerhalb 8 Wochen anmelde. Bei Unglücksfällen in dieser Zeit bekommt ein jeder die Regel- oder Mindestleistung. Freiwilliges Mitglied kann jeder werden, auch Ehefrauen;

nur muß sich, wer freiwillig beiträgt, der ärztlichen Untersuchung unterziehen. Forderungen an die Kasse verjähren nach 2 Jahren, wenn sie nicht weiter verfolgt werden; sonst nach 30 Jahren. Am Schlusse seiner Ausführungen wies Redner darauf hin, daß es im Versicherungs-gesetz noch vieles gäbe, was umzuarbeiten sei. Das zu erleichtern, liege an den Versicherten selbst, und zwar müsse jeder dafür sorgen, daß mehr Männer aus dem Volke in die Regierung hineinkommen. Der Zeitpunkt liegt nicht mehr allzu fern, an dem wir wieder zur Wahl schreiten werden. Dann haben wir mit aller Kraft dafür einzutreten, daß wir zu einer starken Macht gelangen und die Gesetze so ausarbeiten können, wie sie für uns nötig sind. Reicher Beifall lohnte seine Ausführungen. In der Diskussion wurden verschiedene Fälle angeführt, die man beim Krankentaggel erlebt. Am schlechtesten schnitten die Vertrauensärzte hierbei ab, die alles andere sind, nur keine Vertrauensärzte. Es wird sicher kein Mitglied in der Kasse geben, das Vertrauen zu solch einem Arzt besitzt. Hierbei wurden Fälle vorgebracht, in denen die Vertrauensärzte Kranke gesund geschrieben haben, die an schwerer Rippenfellentzündung ein halbes Jahr lang krank gewesen sind, wie es einem Kameraden aus unserm Verbands-er-gangen ist. Es wurde dem Genossen Weitzer als Vorstandsmitglied der Krankenkasse anbeigelegt, in allen diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß den wirklich kranken Mitgliedern mehr Rechnung getragen werden möge. In seinem Schlußwort ging Redner auf alle die vorgebrachten Fälle ein, versprach auch, Sorge dafür zu tragen, daß Mißstände beseitigt würden; aber in derartigen Fällen möchten sich doch die Mitglieder gleich an den Vorstand wenden, damit diese Fälle untersucht werden können. Hierauf erstattete Kamerad Goldschmidt den Kassenbericht vom dritten Quartal. Die Einnahme betrug, einschließlich des Kassenbestandes, 72 667,34 M, die Ausgabe 46 959,20 M. Die Hauptkasse erhielt 33 781,80 M. Es bleibt ein Lokalkassenbestand von 25 708,14 M. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Quartals 835, davon 733 Gesellen und 102 Lehrlinge. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kameraden Goldschmidt Entlastung erteilt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ ermahnte Kamerad Goldschmidt die Kameraden, daß auf allen Bauten und Plätzen unsere Betriebsräte beziehungsweise Obleute vertreten sein müssen; wo wegen Arbeitsmangels ein Wechsel eintrete, müsse sofort ein anderer gewählt werden. Ferner wies er auf die in nächster Zeit stattfindende Gewerbegerichtswahl hin. Die Kameraden müssen sich zu dieser Wahl auch in die Listen eintragen lassen. Hierbei gab er die beiden Kameraden bekannt, die vom Vorstand als Beisitzer vorgeschlagen werden sollen. Es sind dies die Kameraden Mißke und Jänich. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden. Des weiteren gab Goldschmidt bekannt, daß die Unternehmer mit ihrer Feststellungsklage vor dem Gewerbe-gericht wegen der Allgemeinverbindlicherklärung abgewiesen worden seien, der Schiedsspruch also als zu recht bestehend anerkannt worden sei. Es fanden noch einige Anregungen interner Natur ihre Erledigung, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

**Chemnitz.** Am 13. Oktober fand im „Kolosseum“ eine schwach besuchte Mitgliederversammlung statt. Der schlechte Besuch dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es infolge der Gemeindegemeinschaft kein Licht gab. Vor Eintritt in die Tagesordnung: 1. Der Zweck der politischen Arbeiter-räte, 2. Bericht von der Delegiertenkonferenz und 3. Verschiedenes, wurde das Andenken der verstorbenen Kameraden Rieß und Böhm, beide aus Gelenau, in üblicher Weise geehrt. Genosse Eichhorn vom Bauarbeiterverband hatte zum ersten Punkt der Tagesordnung das Referat übernommen. Nachdem er den Gehalt des Aufbaues der russischen Arbeitervertretungen erläutert hatte, verwies er darauf, daß dem geschlossenen Willen des Unternehmens, der gerade in der Gegenwart deutlich zum Ausdruck komme, mit dem Bürgerat an der Spitze, eine geschlossene Arbeitermasse aller Parteirichtungen entgegenzustellen sei, die ihre Vertretung nur in den politischen Arbeiter-räten haben könne. In bezug auf den Zeitpunkt der Wahl verwies der Referent auf den zweiten Kongreß der dritten Internationale, wo hierfür 2 Bedingungen festgelegt seien, erstens muß sich die Erregung in den Massen zu steigern beginnen und zweitens muß der bestehende Regierung die Macht zu entgleiten beginnen. Da diese 2 Vorbedingungen für Deutschland vorhanden seien, sei auch die Zeit für die Wahl politischer Arbeiter-räte reif. Nachdem eine Diskussion nicht gewünscht wurde, gelangte folgende Resolution gegen 3 Stimmen zur Annahme: „Die am 13. Oktober im Volkshaus tagende Zimmererver-sammlung hält es für notwendig, die Wahl der politischen Arbeiter-räte vorzunehmen. Die Versammelten verpflichten sich, bei jeder passenden Gelegenheit sich dafür einzusetzen und bei der gesamten Arbeiterschaft diese Erkenntnis wahr-zurufen. Der jetzige Streit der Gemeindegemeinschaft, hinter deren Forderungen die Zimmerer geschlossen stehen, zeigt deutlich, daß das Bürgertum als Verfechter der Kapital-interessen sich mit den gemeinsten Mitteln gegen jeden wirtschaftlichen Fortschritt der Arbeiterschaft wendet, diesen erschwert oder gar unmöglich macht. Da diese Gesellschaft vor keinem politischen Machtmittel zurückschreckt, muß für uns die Lösung heißen: „Wahl politischer Arbeiter-räte.“ Unter Punkt 2 wies der Vorsitzende auf eine von der Gau-leitung und dem Vorstand des Bezirksarbeiterverbandes ausgearbeitete Arbeitsordnung hin; eine andere als diese dürfe von dem Obmann der Delegierten nicht unter-schrieben werden. Bei der Bücherkontrolle ist auf den Streikbeitragtempel zu achten. Die Lehrlingsbeiträge betragen im ersten Jahre 40 S pro Woche und pro Monat 1 M extra, im zweiten Jahre 40 S und monatlich zweimal 1 M, im dritten Jahre 40 S und wöchentlich 1 M extra. Der Vertretung der Kriegsbeschädigteninteressen soll mehr Beachtung geschenkt werden. Entlassene Kameraden der Firma Gleibe haben sich schriftlich an die Versammlung gewandt, um von dieser die Vertretung ihrer Interessen zu verlangen, da sie denken, zu Unrecht entlassen zu sein. Nachdem hierüber eine rege Diskussion stattgefunden hatte, wurde beschlossen, eine Betriebsversammlung einuberufen, wozu die Entlassenen und der Geschäftsführer geladen werden sollen.

**Essen a. d. R.** Am 15. Oktober tagte unsere regel-mäßige Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende erstattete zunächst den Bericht über den Stand unserer Lohnbewegung. Da auf dem Verhandlungswege nichts zu erreichen war, wollte in einer neuen Verhandlung in Dortmund der Staatskommissar Mehlig einen Schiedsspruch fällen. Vorbedingung war jedoch, daß beide Parteien vorher erklären sollten, den Schiedsspruch als rechtsverbindlich anzusehen. In einer Zahlstellenkonferenz am 7. Oktober in Essen wurde beschlossen, eine bedingungslose Annahme des Schieds-spruches vor der Fällung desselben abzulehnen. In der am 8. Oktober in Dortmund stattgefundenen Verhandlung unter Vorsitz des Staatskommissars Mehlig gab unser Gauleiter Kamerad Janßen auf Befragen des Staatskom-missars unsere ablehnende Erklärung ab. Die Vertreter der Bauarbeiter sowie der Arbeitgeber äußerten sich nicht. Aus einer späteren Äußerung von Arbeitgeberseite war jedoch zu schließen, daß auch sie eine vorherige Zustimmung nicht abgeben. Da nunmehr der Staatskommissar einen Spruch nicht fällen wollte, war die Bewegung auf einem toten Punkte angelangt. Kamerad Janßen versuchte nun, neue Verhandlungen anzubahnen, und es fand daraufhin eine engere Sitzung mit dem Staatskommissar Mehlig statt. Im Laufe derselben wurde vereinbart, einen Schlichtungs-ausschuß zusammenzuberufen. Nachdem dieser nachmittags zusammengetreten und über die Streitfragen informiert war, fällt er einen Schiedsspruch, wonach vom 1. Oktober an eine Lohnerhöhung von 65 S pro Stunde eintreten soll. Die beiden Parteien sollen innerhalb 8 Tagen ihre zu-stimmende oder ablehnende Erklärung abgeben. Am 10. Oktober fand wiederum eine Zahlstellenkonferenz in Essen statt. Sie nahm eine Entschliezung an, dem Schieds-spruch unsere Zustimmung zu geben und den einzelnen Zahlstellen seine Annahme zu empfehlen. Der Stand-punkt der Arbeitgeber ist noch nicht bekannt. In der dem Bericht folgenden Diskussion wurde der Meinung Aus-druck gegeben, daß auch diese Lohnerhöhung der teuren Lebenshaltung noch lange nicht entspreche, trotzdem mühten wir zurzeit dem Schiedsspruch zustimmen. Folgende, vom Kameraden G. Stradmann eingebrachte Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige Mitglieder-ver-sammlung unterwirft sich nach Lage der Sache dem am 8. Oktober in Dortmund gefällten Schiedsspruch. Sollten jedoch die Unternehmer wider Erwarten den Schiedsspruch ablehnen, so erklärt die Versammlung, daß sie gewillt ist, mit allen Mitteln die Durchführung des Schiedsspruches zu erzwingen.“ Hierauf verwies der Vorsitzende auf den Segen einer geschlossenen Organisation und warnte vor Zersplitterung, weil diese in den Abgrund führten. Er ersuchte die Kameraden, auch weiterhin treu zum Verbands zu stehen und rege für denselben zu agitieren. Sodann erstattete der Kassierer den Kassenbericht vom dritten Quartal. Einnahme und Ausgabe der Zentralkasse bilanzieren mit 14 045,45 M. Die Einnahme für die Lokalkasse beträgt, einschließlich des Kassenbestandes vom vorigen Quartal, 9624,84 M, die Ausgabe 2938,90 M, der Kassenbestand somit 6685,94 M. Der Kassenbestand hat sich gegen-über dem zweiten Quartal um 1823,34 M erhöht. Der Mitgliederbestand stieg von 345 im zweiten Quartal auf 367 im dritten Quartal. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Für eine vom Bildungs-ausschuß geplante Weihnachtsbescherung der Kinder wurden auf Antrag des Kameraden Wassum 100 M bewilligt. Weiter wurde beschlossen, den Bezirkskassierer vom vierten Quartal ab für jede verkaufte Marke 20 S Entschädigung zu gewähren. Von dem Bauarbeiterschuldelegierten wurde auf die Mißstände auf den Zimmerplätzen und Baustellen hingewiesen. Besonders fehlten fast überall die Unfallver-hütungsvorschriften sowie die Verbandskästen nebst Inhalt. Er regte an, Schritte zu unternehmen, um diese Uebel-stände zu beseitigen. Die Maß- beziehungsweise Bau-belegierten sollen ihr Augenmerk darauf richten, damit auch in dieser Beziehung baldigst Ordnung geschaffen wird. Nach Regelung unserer jetzigen Lohnfrage soll sofort die Regelung des Lehrlingswesens (Lehrverträge, Löhne und dergleichen) in Angriff genommen werden.

**Friedland (Chr.).** Am 23. Oktober fand im Lokale des Gastwirts Pufflitz unsere Monatsversammlung statt, zu der 19 Kameraden erschienen waren. Die Abrechnung vom 3. Quartal wurde genehmigt. Der Vorsitzende for-derte die Kameraden auf, treu zur Organisation zu halten. Ein neues Mitglied wurde aufgenommen.

**Fauer.** Am 12. Oktober fand unsere von 12 Kameraden besuchte Mitgliederversammlung statt. Kamerad Weiden-find gab den Kassenbericht vom 3. Quartal bekannt. Ihm wurde Entlastung erteilt. Der Kartelldelegierte, Kamerad Drescher, erstattete Bericht über die in letzter Sitzung erledigte Kohlenfrage. Der Vorsitzende, Kamerad Scholz, hielt einen Vortrag, in dem er auf die Notwendigkeit einer geschlossenen Einigkeit aufmerksam machte und zum Schluß auf die Sozialisierung hinwies. Nach Erledigung ver-schiedener Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versamm-lung.

**Rönigsberg i. Pr.** Am 17. Oktober fand im Ge-werkschaftshaus eine Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben des Kameraden Rießling in üblicher Weise geehrt. Der Kassierer gab die Abrechnung vom dritten Quartal. Er wurde auf Antrag der Revisoren entlastet. Kamerad Oltersdorf erstattete den Kartellbericht, worin er die Ge-werbegerichtswahlen und die Wahlen zur Krankenkasse er-wähnte. Als Gewerbegerichtsbeisitzer wurde Kamerad Dischereit und als Ersatzmann Kamerad Art gewählt. Kamerad Schilde, der bei der Firma Saager gearbeitet hat, ersuchte um Wiederaufnahme in den Verband. Ein Antrag des Vorstandes, Schilde gegen eine Eintritts-gebühr von 100 M aufzunehmen, wurde gegen 10 Stimmen angenommen. Die Kameraden Schottki und Wäber, die bei der pionier-technischen Abteilung gewesen sind, stellten ebenfalls ein Gesuch um Aufnahme. Schottki, der der Not-hilfe angehört hat, jedoch erklärt, niemals solche Arbeiten ausgeführt zu haben, wurde auf einen Antrag aus der Mitte der Versammlung gegen eine Eintrittsgebühr von 300 M aufgenommen. Ueber das Gesuch von Wäber, dessen Verhalten dem Verbands gegenüber in früherer Zeit nicht



einwandfrei gewesen ist, wurde zur Tagesordnung übergegangen. 2 Lehrlinge, Güge und Vof, die den Baltikumtruppen bis Monat Mai dieses Jahres angehörten, wurden in Berücksichtigung ihrer Jugend in den Verband aufgenommen. Die Versammlung wählte die Witzstände auf verschiedenen Plätzen, besonders wird die Arbeitszeit nicht eingehalten. Zur Regelung soll am 26. Oktober eine Vertrauensmännerversammlung Stellung nehmen. Besonders mißbilligt wurde das Verhalten der Kameraden bei Fischer in Goldschmiede, wo die 48stündige Arbeitszeit überschritten worden ist. Im übrigen ermahnte Kamerad Neumann, Mitglied der Volksbühne zu werden und an den Gewerbeerichtswahlen regen Anteil zu nehmen.

**Regnitz.** Am 20. Oktober fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer erstattete zunächst die Abrechnung vom dritten Quartal und die vom Herbstvergnügen. Beide Abrechnungen sind von den Revisoren geprüft und für richtig befunden. Der Kassierer wurde entlastet. Auf Wunsch der Versammlung wurde der Ueberseh von Herbstvergnügen für das nächstjährige Kinderfest gutgeschrieben. Kamerad Ute erstattete den Kartellbericht. Es wurden die Kartoffelfrage, die Volkshochschulkurse und die Anstellung einer weiblichen Hilfskraft im Bezirkssekretariat erörtert. Hierauf hielt Genosse Höder einen Vortrag über die Gründung einer Produktiv-Baugenossenschaft am Orte. Er führte den Kameraden die Entstehung und die Ziele des neuen Unternehmens vor Augen, das es ermöglichen sollte, den Baustoffwucher und die hohen Unternehmergewinne zu unterbinden und eine Verbilligung im Bauen herbeizuführen. Dem Redner wurde lebhafter Beifall gezollt. Die Diskussion ergab volles Verständnis für das Unternehmen. Man sprach sich dahin aus, daß das Unternehmen tatkräftig unterstützt und auf eine vorbildliche Grundlage gestellt werden müsse, um der späteren Sozialisierung im Baugewerbe die Wege zu ebnet. Unter „Verschiedenes“ wurde die Innehaltung der einund-einhalbstündigen Mittagspause auch in den Wintermonaten zur Sprache gebracht. Ferner sprach der Kassierer den Wunsch aus, die Kameraden möchten die Erwerbslosenunterstützung am Sonntagvormittag abholen.

**Mainz.** Am 17. Oktober tagte die Delegiertenversammlung der Zahlstelle. Die Tagesordnung lautete: 1. Abrechnung vom dritten Quartal. 2. Bericht des Vorstandes. 3. Abänderung des Zahlstellenregulativs. 4. Anträge der Bezirke. 5. Geschäftliches. Mit Ausnahme des Bezirks Königstetten waren alle Bezirke vertreten; nach Feststellung der Präsenzliste wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 erstattete Kamerad König den Bericht. Nach sachlicher Diskussion wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Alle Anträge auf Ersatz von verlorenen Marken usw. wurden abgelehnt. Den Bezirkskassierern wird mit Wirkung vom 1. Juli an für die verkaufte Beitragsmarke eine Entschädigung von 15  $\text{M}$  bewilligt; für Lokalmarken, Extramarken sowie für den Markenverkauf des Zahlstellenkassierers wird keine Entschädigung gewährt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß aber die Bezirkskassierer zu ordnungsmäßiger Buch- und Geschäftsführung verpflichtet sind. Jeden Monat sind die Gelber an den Hauptkassierer abzuliefern, am Quartalschluß ist sodann der Verkauf der Marken an jedes Mitglied nachzuweisen. Ausgaben im Bezirk, Porto und Fahrgehalt sind durch Belege nachzuweisen. Zur Regelung der Frage des Extrabeitrages laut Beschluß vom 23. Mai 1920 wurde beschlossen, alle während der Bewegung in Lohnarbeit gewesenen Mitglieder, ganz gleich, welcher Art die Arbeit war und wo sie geleistet wurde, sind zur Leistung des Lokalbeitrages von täglich 3  $\text{M}$  verpflichtet; Beitragsrückstände werden an in Frage kommenden Unterstützungen zur Aufrechnung gebracht. 2 Fälle werden nochmals untersucht und wird an die Betreffenden eine Zahlungsaufforderung erlassen. Zu Punkt 2 referierte der Vorsitzende, Kamerad Gröbner. Der Aufbau des Vertrauensmännerstems und der Bezirke ist erfolgt. Um nun im Interesse der Zahlstelle und der Kameraden zu wirken, sei die enge Fühlung bei allen Anlässen mit dem Vorstand erforderlich. Pflicht der Mitglieder sei es aber auch, die Vertrauensleute zu unterstützen. Wir sind verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen — nicht hohle Kritik, sondern einmütiges geschlossenes Handeln kann Nachteile abwenden; persönlicher Egoismus aber muß ausgezerrt werden und an dessen Stelle muß solidarische Handlung treten. Das Streben der Unternehmer gehe dahin, den wirtschaftlichen Schutz der Arbeiter, gewährleistet durch die Verordnungen und Erlasse der Demobilisierungskommissare, illusorisch zu machen. Diesem darf kein Kamerad durch egoistisches Handeln Vorschub leisten; nur dann kann die wirtschaftliche Krise zugunsten der Arbeiterschaft überwunden werden. Infolge der in letzter Zeit eingetretenen Steigerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel — eine Folge der teilweisen Aufhebung der Zwangswirtschaft — erscheint die Revision der Löhne notwendig; die nächste Mitgliederversammlung wird sich mit dieser Frage beschäftigen. Eine weitere Aufgabe ist die Regelung des Beihilfensystems. Ein Teil der Polizei hat sich nunmehr dem Verband angeschlossen und wird jetzt versucht werden, die Frage der Lohnregelung für diese zu lösen. In Punkt 3 erfolgte die Abänderung des Regulativs vom 19. Oktober 1918. Die Abänderungen werden den Mitgliedern zugestellt. Zu Punkt 4 wurde ein Antrag Breckenheim angenommen, wonach bei Mitgliederversammlungen jeder Teilnehmer sich durch das Verbandsbuch zu legitimieren hat. Zum Antrag Weissenau bezüglich der Kartellbeiträge wurde festgestellt, daß volle Zahlung an das Kartell Mainz erfolgte und die Orte ihre Anforderungen an den Kassierer des Kartells zu richten haben. Nach einigen internen Mitteilungen des Vorsitzenden erfolgte sodann Schluß der Versammlung um 1 Uhr.

**Merseburg.** Am 20. Oktober tagte im „Thüringer Hof“ unsere Mitgliederversammlung. Im ersten Punkt gab Kamerad Gramann die Abrechnung vom 3. Quartal. Einnahme und Ausgabe für die Zentralkasse 31 760,20  $\text{M}$ . Einnahme für die Lokalkasse 15 770,36  $\text{M}$ , Ausgabe für die Lokalkasse 5425,20  $\text{M}$ , verbleiben an barem Kassenbestand 10 345,16  $\text{M}$ . Mitgliederbestand am Schluß des 2. Quartals 948, Zugang 190, Summa 1138; Abgang 103; am Schluß des 3. Quartals vorhanden 1035 Mitglieder. Auf

Antrag des Kameraden Kind wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Im zweiten Punkt gaben die Kameraden Balf und Gramann einen kurzen Bericht über den Abschluß des Ortsarbeits. Einem Antrag wurde zugestimmt, daß den Unternehmern zur gegebenen Zeit eine Forderung von 1  $\text{M}$  Feuerungszulage pro Stunde unterbreitet werden soll. Im dritten Punkt wurde Kamerad Ephejer einstimmig als erster Schriftführer gewählt. Scharfe Kritik wurde geübt an der Haltung des Zentralvorstandes, die Beteiligung an der Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe betreffend. Die Versammlung nimmt zur Sozialisierungsfrage einen anderen Standpunkt ein. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Im „Zimmerer“ Nr. 40, Seite 287, in dem Aufsatz: „Verband sozialer Baubetriebe“, müssen wir zu unserm Bedauern feststellen, daß der Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen zu dem obengenannten Institut bei der Gründung 50 000  $\text{M}$  zum Grundstock bewilligt hat. Die heute, 20. Oktober 1920, tagende Versammlung der Zimmerer Merseburgs erhebt gegen diese Stellung des Zentralvorstandes den schärfsten Protest. Der „Zimmerer“ Nr. 41 beweist uns recht drastisch, daß diese Institute in demselben reaktionären Fahrwasser liegen, wie alle andern bürgerlich-sozialistischen Institute. Wenn der Zentralvorstand der Bauarbeiter in seiner Rückständigkeit Institute zur weiteren Ausbeutung und Auspoberung der Arbeitskräfte seiner Kollegen ins Leben ruft, so möchten wir dem entgegenhalten, daß die Zimmerer in ihrer Geschlossenheit von Anfang des Bestehens der Zimmererorganisation Affordarbeit, ob offen oder verdeckt, mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Die Zimmerer Merseburgs erblicken in diesen verdeckten Affordkolonnen, die sich mit dem Namen „Verband sozialer Baubetriebe“ schmücken, eine Entwürdigung derjenigen sozialistischen Kämpfer, die sich für die wirkliche Sozialisierung des Baugewerbes einsetzen. Die Zimmerer der Zahlstelle Merseburgs fordern vom Zentralvorstand, im Fachorgan einen Aufruf herauszugeben, daß alle im Baugewerbe tätigen Genossen, die in den verschiedenen Städten in Stadtparlamenten Sitze einnehmen, darauf hinwirken, daß überall die Kommunen die gesamte Bauaufsicht unter Ausschluß des Unternehmertums in eigener Regie übernehmen. Nur dadurch ist es möglich, der Sozialisierung näher zu kommen. Ferner fordern die Zimmerer Merseburgs vom Zentralvorstand unseres Verbandes, daß alle Anteilzahlungen sofort eingestelt werden, bis der nächste Verbandstag endgültig darüber entschieden hat.“

**Reiße i. Schl.** Am 15. Oktober fand nach Feierabend (5½ Uhr) unsere Mitgliederversammlung statt, die sehr schlecht besucht war; nicht einmal die Hälfte der Kameraden war zur Stelle. Der Kassierer verlas die Abrechnung vom 3. Quartal. Von den Kameraden wurden verschiedene Punkte bemängelt, worauf Gauleiter Schmidt aus Breslau die einzelnen Punkte erläuterte; sonst war die Abrechnung zufriedenstellend. Hierauf sprach Kamerad Schmidt über die Lohnverhältnisse einzelner Orte, wo die Unternehmer die 10 % Zuschlag nicht zahlen wollten und immer erst verklagt werden mußten. Dasselbe wird auch in Reiße geschehen müssen. Da die Arbeit hier eine sehr rege ist und die Lebensmittel statt billiger teurer werden, wurde der Beschluß gefaßt, die 10 % herauszuholen. Kamerad Schneider sprach über den schlechten Besuch der Versammlung und über das schlechte Zusammenhalten während der Streiks. Gauleiter Schmidt erklärte jedoch, daß die Kameraden während der Streiks immer gut zusammengehalten hätten. Es wurde dann noch beschlossen, dem verunglückten Kameraden Wassilek eine kleine Unterstützung von 50  $\text{M}$  aus der Lokalkasse zuzuwenden.

**Potsdam und Umgebung.** Unsere Mitgliederversammlung am 18. Oktober zeigte einen stärkeren Besuch als sonst. Die Tagesordnung fand einen baldigen Abschluß. In der Tarifrfrage konnte der erste Vorsitzende mitteilen, daß eine Besprechung mit den Arbeitgebern für den nächsten Tag anberaumt sei. Besonderer Wert ist auf die Regelung der Beitragsleistung zu legen für die Kameraden, die nur 3 Tage in der Woche arbeiten. Für die ersten 2 Wochen wird eine volle Marke geleistet, sie gelten als Karenzzeit. Die dritte Woche wird eine Erwerbslosenmarke geleistet, die vierte wieder eine volle Marke usw. Während der Zeit der Arbeitslosigkeit findet die Kontrolle wie üblich statt. An dem in der letzten Versammlung am 20. September gefaßten Beschluß über die Beitragsleistung der auf der Bahn beschäftigten Kameraden wurde nichts geändert. Es entspann sich hierüber eine längere Debatte. Die für diese Angelegenheit in Frage kommenden Kameraden wurden in der Versammlung sehr vermisst. Auffallend wirkte bei der Bekanntgabe des Rassenberichtes vom letzten Quartal der in letzter Zeit angewachsene Lokalkassenbestand. Da er jedoch noch nicht ausreicht, um einen Kampf in der Jetztzeit auszuhalten, muß noch freudig dazu beigetragen werden, diesen Bestand zu vergrößern. Für den Wiederaufbau des Leipziger Gewerkschaftshauses bewilligte die Versammlung aus der Lokalkasse 300  $\text{M}$ . Dringend empfohlen wurden den Kameraden der Eintritt in den Mieterschutzverband. Besonders wichtig sei eine noch öftere Kontrolle der Mitgliedsbücher auf den Plätzen. Ferner sei es jedes einzelnen Pflicht, daran zu denken, daß am Montag, 15. November, abends 7½ Uhr, bei Pfast, Kaiser Wilhelm-Strasse 38, unsere nächste Mitgliederversammlung stattfindet.

**Sprottau.** Unsere Mitgliederversammlung am 16. Oktober war von 20 Kameraden besucht. Der Kassierer erstattete Bericht über die drei letzten Quartale. Unsere Zahlstelle umfaßt jetzt 88 Mitglieder. Der Vorsitzende ermahnte die Anwesenden, wenn irgend möglich, dem Wohlfahrtsverein beizutreten. Diejenigen Kameraden, die noch nie zu einer Versammlung erschienen sind, werden aufgefordert, in der nächsten Versammlung anwesend zu sein.

**Triebel.** Am 22. Oktober fand im Schneiderischen Lokale unsere Versammlung statt. Erschienen waren 12 Kameraden und 4 Lehrlinge. Kamerad Köhler aus Dresden sprach über das Baudelegiertenstems und erläuterte Pflichten und Rechte der Delegierten. In die Schlichtungskommission wurden gewählt die Kameraden Richard Weintke und Paul Sagner.

**Wilhelmshaven.** Am 19. Oktober tagte in den „Tonhallen“ unsere Monatsversammlung. Eingangs gab der Vorsitzende seinem Bedauern über den schlechten Verlaufsbesuch Ausdruck, den er der Gleichgültigkeit der Kameraden zuschrieb. Zu einer solchen Gleichgültigkeit sei jedoch gar kein Grund vorhanden, da die übergroße Mehrzahl der Kameraden auf den Werften beschäftigt sei, mithin unter Arbeitslosigkeit nicht zu leiden habe. Von allen Kameraden müsse verlangt werden, daß sie an dem Ausbau unseres Zentralverbandes mitwirken; denn mit dem Schimpfen auf die Organisationseinrichtungen sei nichts getan. Würde die Mehrheit der Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen, so würden keine Minderheitsbeschlüsse zustande kommen. Anschließend beschwerte sich der Kassierer, daß viele Kameraden immer noch nicht wußten, wann und wieviel sie Unterstützung zu beanspruchen hätten. Die Kameraden müßten doch endlich ihr Statut kennen, damit sie mehr im Bilde seien über das, was unser Verband biete. Alle Unterstützungen werden nur Sonnabends während der Bureaustunden ausgezahlt. Alle Erwerbslosen müssen sich der Kontrolle unterziehen; für Kommunalunterstützungsberechtigte genüge die Kontrollkarte vom städtischen Arbeitsnachweis, die beim Unterstützungsempfang vorgelegt werden müsse. Nicht Kommunalunterstützungsberechtigte melden sich täglich zur Kontrolle im Bureau; sind mehrere vorhanden, so kann einer von ihnen als Vertrauensmann die Kontrolle übernehmen. Kranke Mitglieder müssen sich bei Beginn der Krankheit anmelden oder anmelden lassen; zur weiteren Kontrolle genügt die Krankenbescheinigung. Die Unterstützungsauszahlung erfolgt Sonnabends; sie muß mindestens vor Ablauf des jeweiligen Monats erhoben werden und darf nicht bis zum nächsten Monat hinausgeschoben werden. Diese Punkte müssen alle Mitglieder beachten und sich danach richten; sie ersparen sich dadurch unnützen Ärger und erleichtern die Verbandsgeschäfte. In dem partiellen Streik im letzten Monat berichtete der Vorsitzende, daß am 28. September durch Vermittlung des Oberbürgermeisters Kollner Verhandlungen stattgefunden hätten mit dem Ergebnis, daß ein Einigungsorschlag des Oberbürgermeisters auf 35  $\text{M}$  Zulage die Stunde zur Annahme gelangt sei. Bemerkenswert sei, daß der Oberbürgermeister in der Verhandlung an der Hand von sorgfältig gesammeltem Material dem Arbeitgebergewaltigen, Herrn Kollet, sehr wirksam entgegengetreten sei. Der Oberbürgermeister habe gewünscht, daß man ihn künftig vor etwaigen Arbeitseinstellungen anrufen möge. Die Versammlung schob die Schuld an der Verschleppung der Verhandlungen sowie an dem Streik lediglich Herrn Kollet zu und forderte, daß künftig mit ihm überhaupt nicht mehr verhandelt werde, zumal er Arbeiten nicht mehr ausführe, sondern nur seine Kollegen in Verlegenheit bringe. Der Streik hat, wie der Kassierer berichtete, 1110,40  $\text{M}$  gekostet. Aus der Lokalkasse wurde ein Zuschuß geleistet, damit die Streikenden auf den vollen Lohn kamen, wie es die letzte Versammlung beschlossen hat. Der Ausfall ist durch 5 Extramarken zu je 1  $\text{M}$  wieder zu begleichen. Die Unterkassierer haben dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder diese Marken bis Jahreschluß geklebt haben. Die Abrechnung ergab eine Einnahme für die Zentralkasse von 7276,45  $\text{M}$  und eine Ausgabe von 528,50  $\text{M}$ , mithin einen Ueberschuß von 6747,95  $\text{M}$ . Die Lokalkasse hatte eine Einnahme einschließlich des alien Bestandes von 16 149,29  $\text{M}$  und eine Ausgabe von 2188,80  $\text{M}$ , so daß ein Bestand von 13 960,49  $\text{M}$  verblieb. Der Mitgliederbestand betrug im vorigen Quartal 211, der Zugang 12, zusammen 223. Ausgetreten sind 3, gestrichen 5, abgemeldet 14, Restanten 1, zusammen 23. Der Mitgliederbestand ist somit am Schluß des Quartals 200. Die Restanten wurden verlesen und der Kassierer entlastet. Daß unsere Zahlstelle, die schon einmal 305 Mitglieder zählte, jetzt auf 200 zurückgegangen ist, ist durch den Umstand verschuldet, daß Wilhelmshaven nicht mehr die Bedeutung hat, die es früher einnahm, wodurch auch das wirtschaftliche Leben stark herabgedrückt worden ist. Im Kartellbericht wurde erwähnt, daß wieder eine Preisprüfungskommission eingesetzt werden soll. Der vom Gewerbeschullehrer Lohde errichteten Arbeiterschule wurde entgegengetreten. Aufmerksam gemacht wurde auf die Volkshochschul- und Gewerbeschulkurse und die Kameraden zur Beteiligung daran aufgefordert. Wissen ist Macht. Mit der Aufforderung zur regen Mitarbeit für den Verband wurde die von 17 Kameraden besuchte Versammlung geschlossen.

**Witzenhausen.** Am 14. Oktober waren alle Meister und Gesellen aus Witzenhausen und Umgebung in der „Krone“ versammelt, um Stellung zu nehmen zu dem in Cassel gefällten Schiedsspruch. Tags zuvor war eine ähnliche Zusammenkunft in Groß-Almerode. Für den Kreis Witzenhausen besteht ein lokalorganisierter Arbeitgeberverband, der alle Unternehmer vor dem Schlichtungsausschuß vertrat; Herr Heuterth aus Almerod war der Wortführer. Durch dessen beweglichen Klagelieder ließ sich der Schlichtungsausschuß bewegen, für den Kreis Witzenhausen nicht den Tariflohn mit 5,05  $\text{M}$  als Schiedsspruch den Arbeitern zuzusprechen, sondern entschied sich für 4,75  $\text{M}$ ; die 5,05  $\text{M}$  sollen erst gezahlt werden, wenn der heftige Bezirksvertrag allgemein verbindlich erklärt sei. Herr Heuterth hätte nun seine Mitglieder zusammenrufen müssen, um Bericht zu erstatten. Das hielt dieser Herr aber nicht für nötig, eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung wurde dem Schlichtungsausschuß nicht gegeben, so galt eben der Spruch als abgelehnt, während die Arbeiter zustimmten. Dadurch war nun wiederum keine einheitliche Ordnung im Kreis, einige Unternehmer hatten den Tarif mit 5,05  $\text{M}$  anerkannt, andere wieder zahlten nach dem Schiedsspruch die 4,75  $\text{M}$ , auch 4,40  $\text{M}$  wurden gezahlt. Die Arbeiter verlangten nun einheitlich die 5,05  $\text{M}$ , nachdem auch durch die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß die Einheitlichkeit nicht erzielt wurde. Die Unternehmer, die sich an den Schiedsspruch gehalten hatten, beklagten sich nun bitter in der Versammlung. Gauleiter Ege verwies darauf, daß es ja die Unternehmerorganisation selbst war, die den Wirrwarr im Kreis geschaffen habe, und es könne nun keine andere Vereinbarung zustande kommen als auf der Grundlage des Bezirksarbeits. Nach langer und heftiger Debatte, die im Vorzimmer stattfand — im Hinterzimmer saßen die Arbeiter —, wurden dann endlich vom 9. Oktober an 4,90  $\text{M}$  und vom 15. November



an die 5,05 M bewilligt. Die versammelten Zimmerer und Bauarbeiter stimmten zu und so ist die Einheitlichkeit und die Anerkennung des Tarifvertrages im Kreis Wittenhaufen erreicht. Am nächsten Tag wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

**Sterbetafel.**

**Mersburg.** Am 27. September verstarb das langjährige Mitglied Theodor Saalbach in Langenreichenbach (Kreis Torgau) im Alter von 42 Jahren an Lungenerkrankung.

**Baugewerbliches.**

**Risiko der Bauarbeiter.** Ein schwerer Bauunfall ereignete sich am 21. Oktober in Bramfeld bei Hamburg. Die dort belegene Brauerei Hirsch wird umgebaut zu einem Fabrikbetrieb für die Fischindustrie. Bei der Herrichtung früherer Gießer zu Arbeitsräumen stürzte die Decke ein, ferner das Mauerwerk sowie auch das Dach. 2 Maurer sind tot, 5 mehr oder minder schwer verletzt.

**Aus Brandenburg a. d. S.** Die Beteiligung eines Arbeiters an einer Genossenschaft bietet keinen rechtlichen Grund für den Unternehmer, ihn zu entlassen. So entschied der Schlichtungsausschuß zu Brandenburg a. d. S. in der am 21. Oktober stattgefundenen Sitzung, in der die Klage des Maurers S. Böhm gegen die Firma A. Langer zur Verhandlung stand. Der Sachverhalt ist folgender: Am 24. August dieses Jahres wurde die Gründung der Baubetriebsgenossenschaft „Grundstein“ beschlossen und die Geschäftseröffnung auf den 25. August festgesetzt. Bei den Wahlen wurde der Maurer S. Böhm zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. In der Zeit vom 12. Januar 1918 bis zum 15. September 1920 war Böhm bei der Firma A. Langer in Beschäftigung und gleichzeitig als Betriebsobmann tätig. Auf Grund seines Eintretens für die Rechte seiner Kollegen, hat er sich, wie erklährt, die Ungunst seines Arbeitgebers zugezogen, und mehrfach hat der Schlichtungsausschuß eingreifen müssen, so daß die Firma zweimal in kurzer Zeit kostenpflichtig zur Beilegung verurteilt wurde. Am 15. September wurde Böhm mit dem Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft endgültig entlassen. Unter dem bereits oben mitgeteilten Schiedsspruch einigten sich die Parteien dahin, daß die Firma A. Langer an Böhm für verlorenen Arbeitsverdienst den Betrag von 240 M zahlt.

**Zum Wiederaufbau Frankreichs.** Nach einer Meldung des WTB. vom 28. Oktober haben die Vertreter von 60 Gewerkschaften aus dem Wiederaufbaugelände auf einer Delegiertenversammlung in Paris eine Entschließung für die volle Durchführung des Achtstundentages gefaßt, der trotz des formellen Versprechens der Regierung nicht durchgeführt werde. Fremde Arbeitskräfte sollten erst dann verwendet werden, wenn in Frankreich keine Arbeitskräfte mehr vorhanden seien. Im Falle ihrer Verwendung sollten Einmanderzentralen geschaffen werden, die unter der Kontrolle der Gewerkschaften stehen würden.

**Ueber die Lage des Baumarktes schreibt das „Reichsarbeitsblatt“:**

Die Baustoffindustrie ist bei der Herstellung der Ziegel, des Kalks und Zements von ausländischen Rohstoffen unabhängig. Sie benötigt jedoch, abgesehen von ihrem Kraftbedarf, in erheblichem Umfange Kohle, um in den Brennöfen aus dem Lehm, Ton, Kalkstein das fertige Erzeugnis herzustellen.

Die Baustoffindustrie kämpfte Anfang des Jahres fast ausschließlich infolge des Kohlenmangels fortgesetzt mit Schwierigkeiten in der Betriebsführung. Wie die Berichte über die Lage der Ziegeleien ausführen, waren von rund 18 000 Betrieben der Friedenszeit nur noch etwa 1200 bis 1300 betriebsfähig. Ziegel sind wegen ihrer hohen Beförderungskosten nur in beschränkter Entfernung von der Erzeugungstelle verwertbar. Jede stillgesetzte Ziegelei bedeutet daher einen Ausfall für die Bautätigkeit, der auch durch Zufuhren von andern Stellen nur schwer ersetzt oder durch Uebergang zu andern Baustoffen nicht wettgemacht werden kann.

Die im Betrieb befindlichen Ziegeleien waren so schlecht mit Kohle versorgt, daß die Erzeugung eine ganz geringe blieb. Der Januarbericht betonte, daß die Kohlenfrage für die im Betrieb befindlichen Ziegeleien die größte Schwierigkeit bedeutet.

Nach den Berichten vom Februar versagte in diesem Monat die Kohlenbelieferung völlig, so daß die weitaus meisten Werke zum Stilliegen verurteilt waren.

Der März bot trotz Eintritts der Frühjahrswitterung und der infolgedessen zu erwartenden vermehrten Inbetriebsetzung von Ziegeleien das gleiche Bild. Aus dem ganzen Reiche kamen Klagen über mangelhafte Kohlenversorgung und Stillstand der Betriebe. In Nordwestdeutschland waren dem Bericht zufolge bereits 125 Ziegelei- und Kalksteinfabriken mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 500 Millionen Steinen abgebrochen. Im April häuften sich die Fälle, daß Ziegeleien infolge dauernden Ausbleibens der Kohle abgebrochen wurden. Nur wenige Werke waren in der Lage, die Arbeit aufzunehmen. Welchen Umfang die Abbruchbewegung annahm, erhellt daraus, daß der preussische Wohlfahrtsminister sich veranlaßt sah, eine Verordnung zu erlassen, die sich mit der Frage des Abbruchs der Ziegeleien beschäftigte. Im Mai blieb die Lage unverändert. Mangelhafte Kohlenbelieferung, die eine Besserung nicht absehen ließ, veranlaßte immer mehr Besitzer, ihre Ziegeleien zu verkaufen. Ein Bericht aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet stellte in Aussicht, daß es bald nur noch Beheugziegeleien geben werde, da diese mit Kohlennot weniger zu kämpfen hätten. In ähnlicher Weise äußerte sich der Junibericht: Nur soweit Ziegeleien von der Kohlezuteilung unabhängig sind, weil sie Braunkohle in der eigenen Tongrube finden, ist die Beschäftigung zufriedenstellend. Leider ist die Zahl dieser bevorzugten Ziegeleien ganz gering.

Für die Zement- und Kalkindustrie gilt im wesentlichen ähnliches. Wie der Januarbericht angab, be-

trug das der Zementindustrie angelegte Kohlenkontingent nur etwa ein Fünftel des Friedensverbrauches und wurde obendrein nur zu etwa 60 vom Hundert geliefert. Entsprechend gestalteten sich Erzeugungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. So lagen in Württemberg beispielsweise von 7 Zementfabriken 6 wegen Kohlenmangels still. Trotzdem nach längeren Verhandlungen die Zementindustrie vom Reichskohlenkommissar hinsichtlich der Kohlenzuteilung unter die lebenswichtigen Betriebe eingereiht wurde, melbete der Februarbericht noch nach wie vor Stilllegungen und Betriebseinschränkungen infolge von Kohlenmangel und geringer Belieferung mit elektrischem Strom. Im folgenden Monat wurde vereinzelt über eine kleine Besserung der Brennstoffversorgung und eine gewisse Hebung der Produktion berichtet, allgemein aber die Kohlenknappheit als Haupthinderungsgrund einer normalen Entwicklung bezeichnet. Auch die folgenden Monate brachten in dieser Hinsicht keine wesentliche Veränderungen.

Die Kalkwerke melbeten im Januar, daß trotz aller Einschränkungen die Beschäftigung stark zu wünschen übrig lasse und insbesondere wegen der störenden und unregelmäßigen Kohlenzufuhr großen Schwankungen unterliege. Der Februarbericht bezeichnete den Beschäftigungsgrad als sehr gering (etwa ein Viertel der Friedensversorgung) und gab als Grund die Verminderung der Kohlenbelieferung an. Der Märzbericht stellte fest, daß bei der empfindlichen Kohlennot nur eine geringe Arbeitsleistung zu erzielen sei, und die folgenden Monate brachten bei nachlassender Beschäftigung die ständige Wiederholung der Klage über Brennstoffmangel.

Die Folgen der Kohlenknappheit in der Baustoffindustrie liegen auf der Hand. Der Ausfall an Arbeitsgelegenheit in der Baustoffindustrie selbst ist in der Denkschrift zahlenmäßig belegt.

Singu tritt der hierdurch bedingte Niedergang des Baugewerbes selbst. Während vor dem Kriege die starke Konkurrenz in der Baustoffindustrie zu billigen Preisen der Baustoffe Anlaß gab und dadurch die Bautätigkeit stark belebte, hat der empfindliche Kohlenmangel jetzt jede für die Preisbildung gesunde Konkurrenz ausgeschaltet und dadurch Preise für Baumaterialien geschaffen, die eine Bautätigkeit in größerem Umfange lahmlegen.

Während in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern in den letzten Jahren vor dem Kriege der Zugang an Neubauten rund 16 000 im Jahre betragen hatte, ist im Kriege die Zahl der Neubauten ständig zurückgegangen, um erst 1919 wieder eine geringe, dem Vorjahre gegenüber allerdings doppelte Erhöhung zu erfahren: Sie betrug 1915: 6363, 1916: 3993, 1917: 2457, 1918: 1964, 1919: 4078.

Das Jahr 1920 wird zwar einen geringeren weiteren Zugang aufweisen. Er fällt aber gegenüber dem Bedarf an Neubauten kaum ins Gewicht.

Von dieser Ausschaltung der Bautätigkeit wird einmal der Arbeitsmarkt im Baugewerbe und seinen Hilfsberufen stark betroffen; sodann wird aber durch diesen Umstand die Unterbringung arbeitswilliger und geeigneter Arbeitskräfte im Bergbau und in der Landwirtschaft ungewöhnlich gehemmt.

So führt die Kohlenknappheit in der Baustoffindustrie im Kreislauf zu einer empfindlichen Schädigung der Kohlengewinnung. Sie hemmt sodann die Siedlungsmöglichkeit in der Landwirtschaft und dadurch die nötige Herbeiführung gesunder Arbeitsverhältnisse, von der unsere Ernährungs-wirtschaft abhängig ist.

Wie groß die sonstigen Schäden der daniederliegenden Bautätigkeit für die Volksgesamtheit sind, indem sie eine Gefährdung des Wohnungsmarktes und eine Befriedigung der berechtigten Ansprüche weiter Volksschichten nach gesunder und preiswerter Wohngelegenheit unmöglich machen, braucht an dieser Stelle nicht weiter erörtert zu werden.

**Sozialisierungsmöglichkeiten in der Holzindustrie.**

Unter dieser Stichmarke bringt die „Holzarbeiterzeitung“ in ihrer Nr. 43 einen Artikel, worin ausgeführt wird:

„Die Beherrschung der Holzbewirtschaftung muß der erste Schritt auf dem Wege der Sozialisierung der Holzindustrie sein. An diesem Punkt hat auch unser Verbandsvorstand eingegriffen mit seiner bekannten Eingabe, die jetzt Gegenstand der Beratung in den Regierungsstellen ist.“

Wir haben in dieser Eingabe ein Enteignungsgesetz zur Ueberführung des Privatbesitzes an Forsten in Gemeineigentum gefordert. Wenn irgend etwas für die Enteignung reif ist, dann sind es die Forsten, und die Berechtigung der Forderung wird verstärkt durch die Art, wie die privaten Waldbesitzer in den letzten Monaten und Jahren mit ihrem Eigentum gewuchert haben. Privater Waldbesitz ist an sich ein Widerspruch. Der Wald gehört der Allgemeinheit, und die Enteignung der privaten Waldbesitzer dürfte nicht gar zu schwer sein.

Nach der letzten Forststatistik waren etwa 52 % der Forstfläche in öffentlichem Besitz, also in Händen der Länder und Gemeinden. Beim Nuzholzertrag ist allerdings das Verhältnis anders. In den staatlichen Forsten ist die Holz-ausbeute größer. Von dem Nuzholzertrag entfallen nur 35 % auf die Privatforsten. Dabei kommt aber in Betracht, daß wohl die Privatbesitzer, um der Besteuerung zu entgehen, nicht den vollen Ertrag angegeben haben. Durch die Abtrennung von Gebieten hat sich das Bild ein wenig verbessert, aber das Verhältnis zwischen privatem und öffentlichem Besitz an Wald ist im wesentlichen das gleiche geblieben. In unserer Eingabe haben wir uns nicht darauf beschränkt, die Enteignung der Privatforsten zu verlangen, sondern wir haben an erster Stelle den Erlaß einer Rotenverordnung gefordert, um den Raubbau im Privatwald zu verhindern.

Trotz unserer großen Wälder ist Deutschland ein holz-armes Land; denn unsere Holzherzeugung deckt nicht den Bedarf. Vor dem Kriege hatten wir eine Jahresproduktion von 20 Millionen Festmeter Nuzholz, wir mußten aber noch weitere 15 Millionen Festmeter aus dem Ausland einführen. Durch die Gebietsabstrahlung verringert sich unsere Holzproduktion auf etwa 25 1/2 Millionen Festmeter. Die Produktion ist beschränkt durch die natürliche Wachstums-des-Holzes. In den letzten Jahren ist die Holzherzeugung auf ein

Forstwirtschaftsjahres steht noch nicht fest, es wird aber angenommen, daß nicht die volle Menge, die vorgeesehen war, auch eingeschlagen wurde; schätzungsweise waren es 15 bis 20 % mehr als im Jahre 1912. Bei dem Holz-einschlag ist man an natürliche Grenzen gebunden, die man nicht dauernd willkürlich überschreiten kann. Wir sind also auf die Holzeinfuhr aus dem Auslande angewiesen. Dazu müssen nicht nur bedeutende Mittel aufgewendet werden, ohne scharfe Kontrolle wirkt auch die Einfuhr preis-steigernd. Der Weltmarktpreis des Holzes ist höher als der Inlandpreis, und man weiß aus der Erfahrung bei andern Waren, daß bei starkem Bedarf auch die inländischen Erzeugnisse große Neigung haben, als teure Auslandsware auf den Markt zu kommen.

Für das am 1. Oktober begonnene Wirtschaftsjahr ist ein Einschlag von 22 Millionen Festmeter Nuzholz vorge-sehen. Darunter sind 5 1/2 Millionen Festmeter Gruben-holz, 1,5 Millionen Festmeter Schwellen, 3,5 Millionen Fest-meter Papierholz, 0,5 Millionen Festmeter Telegraphen-masten und 1,2 Millionen Festmeter sonstiges Nuzholz. Es bleiben dann noch 9,8 Millionen Festmeter für das gesamte Baugewerbe und die Holzindustrie, und zwar 8 Millionen Festmeter Nadelstammholz und 1,8 Millionen Festmeter Laubholz. Während wir vor dem Kriege für diese Zwecke jährlich etwa 80 Millionen Festmeter verbraucht haben, stehen uns also jetzt kaum 10 Millionen Festmeter zur Verfügung. Und davon gehen noch die Mengen ab, die wir auf Grund des Friedensvertrages an die Entente liefern müssen. Diese Menge steht noch nicht fest; aber wir werden wohl mit 3 Millionen Festmeter rechnen dürfen. Unter diesen Umständen bekommt die Holzfrage eine große Bedeutung, und sie fängt an, alle Kreise zu heunruhigen, die mit der Holzwirtschaft zu tun haben.

Als die Krise einsetzte, stieg die Neigung der Holz-händler, Holz auszuführen. Sie haben uns bestärkt, ihre Gesuche um Erlaubnis der Ausfuhr zur Ausfuhr zu unterstützen unter Hinweis auf die großen Mengen unver-käuflichen Holzes und die Notwendigkeit, die Lager zu räumen, um die Sägemühlen beschäftigen zu können. Wir haben uns dagegen gestraut; denn tatsächlich haben wir keinen Holzüberfluß, sondern einen Holz-mangel. Uns kann es nur recht sein, wenn große Mengen aufgestapelt sind, die auf den Inlandpreis drücken. Als uns kürzlich in einer gemeinsamen Sitzung mit den Sägewerksbesthern und Holzhandlern von der Regierung der Forstwirtschafts-plan für das neue Wirtschaftsjahr bekanntgegeben wurde, da haben die Unternehmer die zu geringe Menge von Nadel-schnittholz heftig moniert und vorausgesagt, daß wir dann zu Preisen auf dem Holzmarkt kommen müssen, die alles Dagewesene in den Schatten stellen. Und dabei ist doch auf keinem Gebiet so ungeheuer gewuchert worden wie auf dem Holzmarkt. Holz, das vor dem Kriege 50 bis 60 M und gut ausforiert 70 bis 75 M pro Kubikmeter kostete, ist auf 2000 M und darüber gestiegen. Und diese Preissteigerung bis zum Vierzigfachen bei einer Ware, die im wesentlichen Naturprodukt ist! Wenn man sich das vor Augen hält und in Betracht zieht, daß von sachverständiger Seite noch nie dagewesene Holzpreise in Aussicht gestellt werden, dann kann man sich vorstellen, was kommen wird, wenn man nicht rechtzeitig und energig eingreift.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat sich bereits in seinen beiden großen Unterausschüssen mit der Angelegenheit beschäftigt und einen Beschluß gefaßt, der die gemein-schaftliche Regelung der Holzwirtschaft fordert. Die Wider-stände, die sich einer solchen Regelung entgegenstellen, liegen hauptsächlich bei den Waldbesitzern und besonders bei den fiskalischen Waldbesitzern. Die einzelnen Länder bauen ihren Etat auf dem Nuzertrag aus den Wäldern auf. Bayern hat beispielsweise vor dem Kriege 85 Millionen Mark aus seinen Wäldern gezogen, im jetzigen Etat figuriert der Ertrag der Forsten mit einer Milliarde. Es wird schwer werden, dem Fiskus diesen Gewinn wieder zu entreißen; aber wir werden alles daransetzen, die Wider-stände zu überwinden.“

**Gewerkschaftliche Randklausen.**

**Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen.** Gegenüber mehrfach vorgebrachten Zweifeln vertritt das Reichs-arbeitsministerium nach wie vor den Standpunkt, daß der Demobilisierungskommissar während der Zeit der wirt-schaftlichen Demobilisierung zur Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen in Gesamtstreitigkeiten befugt ist. Diese Befugnis beruht auf der klaren gesetzlichen Vorschrift des § 28 der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt“ Seite 218), wonach dem Demobilisierungskommissar bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen ganz allgemein die Befugnisse gemäß §§ 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 eingeräumt werden. Während der Demobilisierungskommissar nach diesen Bestimmungen zur Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen ermächtigt ist, die auf Grund der genannten Verordnung ergangen sind, ist er nach § 28 ganz allgemein befugt zur Verbindlicherklärung von Schieds-sprüchen in allen Streitigkeiten, für deren Beilegung nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 („Reichs-gesetzblatt“ Seite 1456) die Schlichtungsausschüsse zuständig sind. Wenn § 28 dem Demobilisierungskommissar diese Befugnis nicht gäbe, so wäre diese Bestimmung über-flüssig.

**„Sozialisierte Betriebe.“** Besonders zugkräftig für ein gutes „Geschäft“ sind augenblicklich die Unternehmungen, die den Anschein erwecken, als dienten sie in der Haupt-sache der „Wohlfahrt des Volkes“ oder seien sogar „sozialisierte“ Betriebe. Sozialisierung eines einzelnen Unter-nehmens ist bekanntlich ein Unsinn. Nimmt man diese Unternehmungen etwas genauer unter die Lupe, so ent-puppen sie sich als mehr oder weniger rein kapitalistische Geschäfte, die durch das Umhängen des sozialen oder gar sozialistischen Mantels nur ein gutes Geschäft machen wollen. Der uns liegt das Verzeichnis der „Fabrikations- und Betriebsbedingungen“ der Gewerkschaften m. b. H. vor. In dem Verzeichnis sind die Arbeiter, Angestellte und



langt beim Einkaufe von Bekleidungsstücken nur die Erzeugnisse endstehender sozialisierter Unternehmungen, die die Sozialisierung der Bekleidungsbranche in Angriff genommen haben usw." Was berechtigt nun diese Firma zu diesen solchen Worten, und worin liegt die große Tat der Sozialisierung? Die Firma erklert ihre Aufgabe darin, da sie 1. Herren-, Damen- und Knabenbekleidung fur die minderbemittelte Bevolkerung in guter Qualitat zu annehmbaren Preisen herstellt; 2. es jedem ihrer Arbeiter und Angestellten moglich macht, sich direkt oder durch ein von ihr neu geschaffenes Gesellschafts-Sparsystem an dem Unternehmen durch Erwerb von Anteilscheinen beteiligen zu konnen, um dadurch prozentual am Reingewinn interessiert zu werden. Weiter schreibt sie stolz: „Dieses bildet die Grundlage der Sozialisierung.“ Wunderbar einfach! Hier ist das Ei des Kolumbus gefunden. Jeder Arbeiter und Angestellte kann einen Gesellschaftsanteil sich aussparen, am Reingewinne prozentual teilnehmen, und die Sozialisierung ist da. So viel Worte, so viel Unfuss! Prozentuale Reingewinne der Gesellschaft sind noch lange keine Sozialisierung. Aber das ist den Leuten auch nebensachlich. Die Hauptaufgabe ist und bleibt die Bekleidung mit dem zum Schlager gewordenen Worte „Sozialisierung“. Das wirkt auf die Volksmassen und bringt die Ware an den Mann. Wehlich dieser Firma versuchen auch andere auf demselben Gebiet arbeitende Gesellschaften durch Firmenbezeichnung usw. den Anschein zu erwecken, als ob es sich um soziale oder volksfreundliche Betriebe handelt. So die Osterreichische Bekleidungswerke „Volkswohl“, G. m. b. H., Breslau, und die Volksbekleidungs-Gesellschaft, Berlin. Beide Firmen, die, wie aus ihrer Benennung hervorgeht, in der Hauptsache in der Bekleidungsbranche arbeiten, sind vermoge ihrer guten Beziehungen, die sie zu den Reichsbekleidungsstellen hatten, in der Lage gewesen, gleich zu Anfang gro in das Geschaft zu kommen. Die Grunder und Inhaber der „Volkswohl“ Breslau (ehemalige Soldatenrate dortselbst), hatten es verstanden, ihren Einflu auf die Verteilung der in Schlesien lagernden Reichs- und Heeresstoffe zu benutzen, um sich groe Kosten dieser Waren zu sichern. Selbstverstandlich waren sie dadurch in die Lage versetzt, jede Konkurrenz derjenigen, die nicht in so reichlichem Mae und mit so billigen Waren versehen waren, aus dem Felde zu schlagen. Die Inhaber der Berliner Firma hatten zum Teil fruher leitende Stellungen in der Reichsbekleidungsstelle beziehungsweise der Reichsteil-N.-G. inne, zum Teil sind es kapitalkraftige Industrielle. Auch sie haben es verstanden, ihre guten Beziehungen zu den groen Textilfabrikanten, wie zu den Verbraucherverbanden (Kommunalverbande, staatliche Verbrauchsanstalten usw.) fur ihr Unternehmen zu verwerten und sich selbst dadurch eine selbstandige und eintragliche Position zu verschaffen. Das war wohl die Hauptsache. Das so geflissentlich hervorgehobene und marxistische betonte „Volkswohl“ kommt erst in zweiter oder dritter Linie, hochstens, soweit es dazu dient, als zugraftige Bekleidung zu wirken. Und Erfolg hat die Sache, das beweisen die Bekleidungsprospekte, nach denen selbst groe Gewerkschaften diesen Unternehmungen ihre Unterstutzung zur Unterbringung der Waren lieen. Ob das immer zutrifft, wollen wir nicht weiter untersuchen; fest steht aber, da die zweite dieser Firmen mit dem Namen einer groen genossenschaftlichen Organisation noch Bekleidung trieb und sich als Lieferant bezeichnete, als die nur fur kurze Zeit bestandene Geschaftsverbindung schon langst wieder aufgehoben war. Es bedurfte in diesem Falle erst mehrerer, sehr ernstlicher Vorstellungen, bis die Firma sich dazu bequeme, diese unrichtigen Angaben in ihrem Angebote zu unterlassen. Die uber die genannten Firmen eingeholten Erklarungen, die von sehr zuverlassiger Seite gegeben wurden, besagen gleichlautend, da alle 3 Firmen genau wie jedes andere auf Kapitalerwerb aufgebaute Unternehmen zu bewerten sind und nichts gemein haben mit genossenschaftlicher, genossenschaftlicher oder sozialistischer Betriebsform. Den mit diesen Firmen in Geschaftsverbindung tretenden Genossenschaften, Gewerkschaften und ahnlichen Korporationen konnen wir deshalb nur raten, sich von den tonenden Worten, wie „Wohlfahrt des Volkes“, „sozialisierter Betrieb“, nicht blenden zu lassen, sondern bei Auftragserteilung auch die sonst im Geschaftslieben ubliche Vorsicht walten zu lassen.

(Kommunengenossenschaftliche Korrespondenz.)

### Zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft.

Von Paul Umbreit,  
Mitglied der Sozialisierungskommission.

Die Sozialisierungskommission war erstmalig im Dezember 1918 von den Volksbeauftragten berufen worden zur Vorbereitung von Fragen der Sozialisierung und zur Erstattung von Gutachten und Vorschlagen an die Reichsregierung uber Umfang und Form der Sozialisierung. Sie hatte am 16. Marz 1919 ein vorlufiges Gutachten uber die Sozialisierung des Kohlenbergbaues und bald danach den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Kommunalisierung von Wirtschaftszweigen, sowie endlich ein Gutachten uber die Sozialisierung der Hochseefischerie veroffentlicht. Am 7. April 1919 sah sie sich aber infolge Feindseligkeiten, die von dem damaligen Reichswirtschaftsministerium ausgingen, zur Demission gezwungen. Am 20. Marz 1920 vereinbarten die Gewerkschaften mit dem Reichskabinett und den Fuhren der Reichsparteien des Reichstags (nach dem Rapp-Butsch) die bekannten 8 Forderungen, deren sechste die Wiederberufung der Sozialisierungskommission und die beschleunigte Verstaatlichung des Kohlenyndikats zum Gegenstand hatte. Die Berufung der Kommission erfolgte Ende April dieses Jahres. Ihre Mitgliederzahl wurde von 11 auf 23 erweitert und ihre Befugnisse durch einen Erla des Reichsprasidenten sichergestellt. Von den fruheren Mitgliedern der Kommission schieen die Herren Professor Dr. Franke, G. Cunow und Professor Wilbrandt aus. Neu berufen wurden die Herren Valtrusch, v. Watoki, Ad. Braun, Ad. Cohen, G. Kaufmann, G. Kramer, Dr. Kuzinski, Dr. Lindemann, Dr. Melchior, F. Neufiedt,

Dr. W. Rathenau, Dr. v. Siemens, Dr. A. Weber, G. Werner und H. Wiffell.

Die Kommission nahm an erster Stelle die Beratung der Kohlenbewirtschaftung wieder auf. Doch war die Situation seit dem Bericht der fruheren Kommission insoweit verandert, als seitdem ein Gesetz und mehrere Verordnungen diese Materie zu regeln versucht hatten, mit unzureichendem Erfolg, so da ein neuer Gesetzentwurf in Vorbereitung war, der die Mangel abstellen sollte. Der Entwurf wollte den Reichskohlenverband beiseitigen und die Befugnisse des Reichskohlenrats erweitern. Vor allem sollte das Verbraucherelement im Reichskohlenrat gestarkt werden, um einseitige Produzentenpolitik zum Nachteil der Verbraucher zu verhuten. Obwohl die Berichte der fruheren Kommission ein umfangreiches Material uber die Vernehmung von Sachverstandigen enthielten, vermied es die neue Kommission nicht, abermals Sachverstandige heranzuziehen, um in erster Linie Klarheit uber die Preisbildung, uber Selbstkosten und Gewinne und uber die Kapitalbedurfnisse des Kohlenbergbaues zu schaffen.

Das Kohlenbewirtschaftungsgesetz vom 23. Marz 1919 trankt daran, da es den Unternehmeryndikaten zu groen und den Verbrauchern zu geringen Einflu lie. Der Reichskohlenverband war de facto die Geschaftsstelle der Bezirksyndikate und der Reichskohlenrat konnte wenig daran andern. Vor allem setzte sich die Syndikatspolitik hinsichtlich der Preisbildung durch, wobei es den Unternehmern gelang, durch die Gewahrung hoherer Lohne die Arbeitnehmer auf ihre Seite zu bringen. Das Reichswirtschaftsministerium hatte zwar ein Vetorecht gegen allzubeachtliche Preise und machte davon auch Gebrauch; aber diese Waffe ward bald stumpf, zumal die Unternehmer ihre Forderungen auf Selbstkostenberechnungen stutzten, die angesichts der Undurchsichtigkeit der Geschaftsgearbung der Syndikate schwer zu widerlegen waren. Als die Syndikate ihre Preiserhohungen mit der Notwendigkeit begrundeten, dem Kohlenbergbau groere Kapitalien zuzufuhren, um die Produktion auf der erforderlichen Hohe zu halten, erklarte sich das Reichswirtschaftsministerium bereit, diese Kapitalbeschaffung auf den Kohlenpreis umzulegen, unter der Voraussetzung, da damit die Verbraucher einen entsprechenden Anteil an Grubeneigentum erwerben. Darauf wollten aber die Syndikate nicht eingehen und zogen ihre Forderungen zuruck. Da aber der Kohlenbergbau neuer Investitionen bedurfte, blieb diese Frage offen. Angesichts des groen Interesses der gesamten deutschen Volkswirtschaft an einer gesunden Kohlenpreispolitik konnte man einen Zustand nicht langer ertragen, bei dem die Syndikate unter der Firma der Gemeinwirtschaft die Kohlenpreise standig erhoheten, ohne dafur Gewahr zu bieten, da die Ertrage auch wirklich dem produktiven Kapital hinzugefugt wurden.

Die Sozialisierungskommission war sich darin bollig einig, da im Kohlenbergbau eine weitgehende Ausschaltung kapitalistischer Gewinne geboten sei. Auch der Gedanke der Ueberfuhrung in ausschlieliche Gemeinwirtschaft fand in ihr eine groe Mehrheit. Aber uber den Zeitpunkt dieser Ueberfuhrung waren die Meinungen geteilt.

In der Kommission sind nunmehr 2 Vorschlage entworfen, von denen keiner die absolute Mehrheit erreichte. Von den 23 Mitgliedern der Kommission stimmten 11 fur den Vorschlag I, der die sofortige Sozialisierung der Kohlenbewirtschaftung verlangt, und ebenfalls 11 fur den Vorschlag II, der bis auf weiteres den Unternehmern das Grubeneigentum und die Betriebsleitung uberlat und deren Abwicklung zu einem spater festzusetzenden Zeitpunkt ins Auge fat. Fur den Vorschlag I stimmten die Herren Vallok, Braun, Hilferding, Gu, Kaufmann, Kautsch, Kuzinski, Leberer, Umbreit und Werner, ferner Herr Lindemann mit einem Vorbehalt. Fur den Vorschlag II stimmten die Herren Valtrusch, Cohen, Melchior, Neufiedt, Rathenau und Wiffell, sowie mit einigen Vorbehalten die Herren v. Watoki, v. Siemens, Vogelstein, Weber und Kramer. Das Mitglied Professor Schumpeter, Graz, nahm weder an den Kommissionsarbeiten teil, noch zu einem der Vorschlage Stellung. Von den beiden Vorschlagen hat also keiner eine Mehrheit erlangt, jedoch erklarten die Herren Gu, Kaufmann, Lindemann, Umbreit und Werner, da sie im Falle der Nichtannahme des Vorschlags I dem Vorschlag II beitreten wurden.

Der Vorschlag I ist in die Form eines Gesetzesentwurfs gekleidet. Er will die gesamten deutschen (privaten und staatlichen) Kohlenbergwerke sowie die Betriebe fur Herstellung von Briquets, fur Verkokung und Gewinnung von Nebenerzeugnissen zu einer deutschen Kohlengemeinschaft vereinigen, die als Korperschaft offentlichen Rechts im gemeinschaftlichen Dienst alle Angelegenheiten der Kohlenwirtschaft einschlielich Ein- und Ausfuhr regelt. Die Uebernahme der privaten und staatlichen Kohlenbergwerke und Betriebe soll erforderlichenfalls im Wege der Enteignung und gegen angemessene Entschadigung erfolgen. Der Kohlengemeinschaft soll weiter das ausschlieliche Nutzungsrecht und alle Rechte an unverbaueten Feldern zustehen. Die Privatregale und Abbaurechte der Grundeigentumer sind durch Gesetz aufzuheben. Die Grundfae fur Enteignung und Entschadigung werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Kohlengemeinschaft verwaltet sich selbst. Ihre Ueberaufsicht flieen, soweit sie nicht der Forderung der Kohlenwirtschaft dienen, der Reichsregierung zu. Die Festsetzung der Kohlenpreise bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Die Organe der Kohlengemeinschaft sind der Reichskohlenrat (RKR.) und das Reichskohlen-direktorium (RKD.).

Der RKR. hat die Oberleitung der Kohlenwirtschaft und gleichsam die Funktionen eines Aufsichtsrates, der das Direktorium bestellt und dessen Geschaftsfuhrung uberwacht. Er entscheidet uber die Errichtung neuer Werke, uber Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben, Abgrenzung der Bergbaubezirke und der Betriebseinheiten. Ferner bedurfen seiner Genehmigung der Abschlu von Tarifvertragen, die Festsetzung der Preise und der vom RKD. aufgestellte Bewirtschaftungsplan. Er hat weiter das Recht, den Kohlengrohandel zu regeln. Der RKR. soll aus 100 Mitgliedern bestehen, die auf 4 Jahre gewahlt werden und von denen jahrlich der vierte Teil ausscheidet.

Von den Mitgliedern werden gewahlt: 15 von den Leitern der Bergbaubezirke, 25 von den Arbeitern, 10 von den Angestellten, 15 von den verbrauchenden Industrien, 10 von den letzten Verbrauchern, 5 vom Reichstag, 5 vom Reichswirtschaftsrat, 15 vom Reichskanzler mit der Magabe, da nicht mehr als 8 Reichs-, Landes- oder Kommunalbeamte sein durfen.

Das aus 5 Mitgliedern bestehende Direktorium RKR. fuhrt die Geschae der Kohlengemeinschaft auf Grund eines jahrlichen Wirtschaftsplanes und nach Magabe der Geschasordnung des RKR. Es soll alle Handlungsfreiheit und Befugnisse besitzen, die zu einer wirksamen und gedeihlichen Geschasfuhrung erforderlich sind, im besondern selbstandig unvorhergesehene notwendige Ausgaben machen und Kredite bis zu einer vorgeesehenen Hohe in Anspruch nehmen konnen. Das RKD. ernennt die Leiter der Bergbaubezirke (etwa 20 im Reiche) und nach Anhorung derselben und der Betriebsausschusse die Leiter der Bergwerke und der sonstigen Betriebe. Das RKD. soll einen Vorstehen und einen stellvertretenden Vorstehen mit weitgehenden Vollmachten zu selbstandigem Handeln wahlen.

Ein- und Ausfuhrhandel mit Kohle sowie mit den Erzeugnissen der angeschlossenen Betriebe werden vom RKR. geleitet, das sich hierzu kaufmannischer Vermittlung bedienen kann. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind zwischen dem RKR. und den zustandigen Gewerkschaften zu vereinbaren. Die Bezahlung der Arbeiter soll aus festem Lohn und aus Pramien, entsprechend den Leistungen, bestehen. Bei den technischen Angestellten ist die Leistung des Werkes, bei den kaufmannischen Angestellten und Arbeitern die Gesamtleistung des Bezirks der Pramienbemessung zugrunde zu legen. Als Arbeitnehmervertreter sind Betriebsrate, Betriebsausschusse und Regionalrate vorgeesehen, die ihre Spitze als Reichsausschu in den 25 Arbeitnehmermitgliedern des RKR. erhalten. Eine besondere Verordnung soll das Verhaltnis dieser Vertretungen zu den allgemein gesetzlichen Betriebsvertretungen regeln.

Soweit der wesentliche Inhalt des Vorschlags I. Die Befurworter dieses Vorschlags stutzen sich besonders auf das im Marz 1919 veroffentlichte vorlufige Gutachten der fruheren Sozialisierungskommission.

Der Vorschlag II besteht aus 15 Beifagen. Er will den aus Bezirksyndikaten bestehenden Reichskohlenverband durch ein Zentralsyndikat ersetzen, das durch den Reichskohlenrat reprasentiert wird und die gesamten Kohlenverzeugung von den Werken zu Selbstkosten ubernimmt. Die Selbstkosten sollen fortlaufend statistisch ermittelt, endgultig aber durch Bilanzabschluss errechnet werden. Der Reichskohlenrat bestellt ein Direktorium sowie Sachausschusse zur Bearbeitung technischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen. Hinsichtlich der Selbstkosten, zu denen das Zentralsyndikat die Kosten ubernehmen soll, werden eingehende Vorschriften gegeben. So sind auer den Vorauslagen angemessene Sae fur Abschreibungen und Ruckstellungen zugelassen. Aus den an die Erzeuger verguteten Selbstkosten und den vom Reichskohlenrat festzusetzenden Verkaufszuschlagen ergibt sich der Kohlenpreis. Die Verkaufszuschlage sehen auer den Betriebsunkosten einen Gewinn vor, der so bemessen sein soll, da er folgende Vergutungen gestattet:

- a) Die erforderlichen Betrage zur vertragsmaigen Verzinsung und Ruckzahlung der auf den Unternehmungen lastenden Schulden;
- b) die Aufwendungen fur Verzinsung und Tilgung der vom RKR. vorgenommenen oder genehmigten Investitionen;
- c) die Verzinsung fur das in den Betrieben arbeitende verantwortliche Kapital;
- d) laufende Pramienvergutungen fur Mehrezeugung und Erzeugungsverbilligung;
- e) eine Tilgungsquote fur den Fall der Enteignung der Werke und
- f) diejenigen Vergutungen oder Preisermaigungen gemeinwirtschaftlicher und gemeinnutziger Art, die der RKR. unter Genehmigung des Reichswirtschaftsrats festsetzt.

Die unter d) genannten Pramienvergutungen sind sowohl fur Belegschaften als auch fur die Werke vorgeesehen. Die Angestelltenchaft ist durch Werkspramien, die Arbeiterchaft ist durch Pramien auf den Gesamtertrag im Revier am Ertrag des Bergbaues zu beteiligen.

In dieser Form soll der Verkauf der gesamten Kohlen und Nebenerzeugnisse auf den Reichskohlenrat ubergehen.

Die Frage der Betriebserweiterungen wird berat geregelt, da sowohl der RKR. solche verlangen, als auch der Betrieb solche beantragen kann. Stellt der RKR. das Verlangen (insbesondere wenn ein Werk technisch oder betriebsmaig zuruckbleibt), so hat er dem Unternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfugung zu stellen, die ordnungsgema zu verzinsen und zu tilgen sind. Beantragt der Unternehmer Erweiterungen oder Verbesserungen, so entscheidet der RKR. uber die Genehmigung. Er kann in diesem Falle die erforderlichen Mittel selbst stellen oder ihre Aufbringung dem Unternehmer uberlassen. Versagt der RKR. die Genehmigung, so kann der Unternehmer die Aufwendung auf eigene Rechnung und Gefahr vornehmen. Fuhrt die Aufwendung zu einer produktiven Verbesserung, Vermehrung oder Verbilligung, so kann der Unternehmer auer der ihm zustehenden Verzinsung und Tilgung eine Pramienvergutung zu erhohtem Sae beanspruchen.

Der Reichskohlenrat soll berechtigt sein, aus Grunden volkswirtschaftlicher Nutzlichkeit Zusammenlegungen und Stilllegungen einzelner Betriebe gegen angemessene Entschadigung zu verfugen, ebenso Betriebe zum Zwecke anderweitiger Betriebsregelung freihandig oder durch Enteignung zu erwerben. Die Erschlieung neuer Kohlenfelder ist allein dem RKR. vorbehalten, der auch vorhandene Berechtigungen enteignen kann. Zum Anschlu eines neuen Betriebes an einen vorhandenen Betrieb bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des RKR.

Der Vorschlag II sieht schlielich vor, da nach Ablauf einer durch Gesetz zu bestimmenden Uebergangsfrist die



Werte in den Besitz des Reichskohlenrates übergehen. Dieser Frist entsprechend, ist die Tilgungsquote zur Uebernahme der Werke zu bemessen.

Sind in diesem Endresultat beide Vorschläge gleich, so gestaltet sich doch die Position der Unternehmungen und damit die Stellung der Arbeiter und Angestellten verschieden. Nach dem Vorschlag I wird die Kohलगemeinschaft sofort Besitzer und Gesamtunternehmer und die bisherigen Unternehmer werden mit angemessenen Entschädigungen, über deren Form nichts verlaute, abgefunden. Die Arbeiter und Angestellten treten damit in den Dienst eines gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftskörpers, in dem ihre Vertretungsrechte gesetzlich geregelt sind. Nach Vorschlag II tritt der Reichskohlenrat nur als monopolistischer Käufer und Verkäufer der gesamten Erzeugnisse auf und daneben erst als präsumierter Erwerber der Werke selbst in Erscheinung. In den Einzelbetrieben bleibt bis zum Zeitpunkt der Uebernahme durch den Reichskohlenrat das Unternehmerinteresse und die privatwirtschaftliche Direktion maßgebend. In der Stellung der Arbeiter und Angestellten ändert sich nicht das Geringste. Der Vorschlag II würde indes als Uebergang zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft dienlich sein. Er würde zunächst ermöglichen, die Kohlenpreise im Interesse der Verbraucher festzusetzen und auch den gesamten Verbrauch besser als seither zu regeln. Darin liegt immerhin ein schätzenswerter Fortschritt. Aber er würde die Arbeiter und Angestellten nicht befriedigen, die immer stürmischer nach völliger Sozialisierung drängen und von deren Mitarbeit die Kohlenherzeugung in hohem Maße abhängt. Er würde auch nicht zur Verubigung des gesamten Wirtschaftslebens dienen, da er ein Zwischenstadium schafft, in dem der Einzelunternehmer nur noch auf Abruf Besitzer und Betriebsleiter seiner Werke ist. Mag dieses Zwischenstadium 5, 10, 20 oder 50 Jahre dauern, so übt es doch eine deprimierende Wirkung auf die gesamte Kohlenwirtschaft und die darin tätigen Kräfte aus. Bewährte Kräfte finden in einer Industrie unter dem Damoklesschwert der Liquidation keine Verriebigung und wenden sich andern Wirtschaftszweigen zu, und neue Kräfte werden sich nur schwer durchsetzen können, deshalb ist eine sofortige Sozialisierung unter allen Umständen vorzuziehen. Die Abfindung der derzeitigen Besitzer der Werke gestaltet sich nach beiden Vorschlägen gleich; nur könnte nach dem Vorschlag II eine allmähliche Ablösung und eine Uebernahme nach Erwerb der Mehrheit der Anteile in Frage kommen. Für beide Vorschläge ist die wichtigste Frage, wie die Steigerung der Produktion am sichersten zu bewirken ist. Während der Vorschlag II diese durch Beibehaltung der auf wirtschaftlichen Erfolg eingestellten Privatwirtschaft gewährleisten will, glauben die Vertreter des Vorschlages I, daß ein wirklicher Erfolg nur dann zu erwarten sei, wenn der Gegensatz des privaten zum allgemeinen Interesse aufgehoben und beide gezwungen werden, zusammen zu arbeiten. Einige sind beide Vorschläge in der weitgehenden Anwendung von Prämiensystemen für Arbeiter und Angestellte, um sie zu größtmöglicher Leistung anzuspornen. Der Vorschlag II glaubt aber darüber hinaus die privatwirtschaftliche Leitung noch durch besondere Werksprämien für Mehrerzeugung und Erzeugungsverbilligung anspornen zu müssen. Daß in einer sozialisierten Wirtschaft die Leiter durch Lantien am Ertrag zu beteiligen sind, darüber war sich schon die frühere Kommission einig.

Die Vorschläge der Sozialisierungskommission sind damit der öffentlichen Diskussion unterbreitet. . . Vermutlich wird auch die Gesetzgebung sich in der Wintertagung des Reichstags mit dieser Aufgabe beschäftigen. Es ist dringend zu wünschen, daß die Entscheidung beschleunigt wird, da die Durchführung des Kohlenabkommens von Spa in hohem Maße davon beeinflusst wird. Denn ein länger währender Zustand der Unsicherheit, des Mangels und Mangels in schwebender Pein, kann die Arbeitsfreudigkeit der Bergleute nur lähmen, und nichts könnte für unsere Kohlenwirtschaft verhängnisvoller sein, als wenn durch Verschleppung wichtiger Entscheidungen der Agitation für milde Sozialisierungsmaßnahmen von neuem Nahrung gegeben würde.

Literarisches.

Eingegangene Schriften.

Die neue Zeit. Verlag J. S. W. Diez Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart. Erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 13 M. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 1 M. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Die Glocke. Herausgegeben von Parvus. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68. Preis des Heftes 1 M.

Der Firm. Sozialistische Rundschau über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Verlag für praktische Politik und geistige Erneuerung, Berlin W 57. Erscheint halbmönatlich. Preis 1 M.

Der wahre Jacob. Verlag: J. S. W. Diez Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart. Erscheint alle 14 Tage. Preis 60 M.

Aus Werkstatt und Wirtschaft. Monatschrift für gewerkschaftliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen. Herausgegeben vom Oesterreichischen Metallarbeiterverband. Im Buchhandel zu beziehen durch die Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien VI, Gumpendorferstr. 18.

Der jugendliche Arbeiter. Zeitschrift der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands. Erscheint einmal im Monat. Bezugspreis für Deutschland 4 M. jährlich. Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V.

Die Wahrheit über Rußland. Die Auswanderung nach Sowjet-Rußland und das Diktat der Dritten Inter-

nationale. (Mitteilungen der deutschen USP. Moskauer Delegierten und anderer Zeugen.) Von A. Franke. Herausgegeben von „Aufbau und Werden“, Gesellschaft für praktische Volksaufklärung, Berlin W 57. Der „Firm“-Verlag, Berlin W. 57. Preis 1,50 M. und 20% Verlagsteuerzuschlag.

Die sozialistische Gemeinde. Kommunalpolitische Zeitschrift der Unabhängigen Sozialdemokratie. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin O 2, Breite Straße 8/9. Erscheint zweimal monatlich. Preis der Einzelnummer 50 M, vierteljährlich 3 M.

Freie Welt. Illustrierte Wochenchrift der USP. Deutschlands. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin O 2. Erscheint wöchentlich. Einzelheit 60 M. Vierteljährlich bei direktem Bezug vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post 9,75 M.

Der Arbeiterrat. Verlag; Berlin O 25, Münzstr. 24. Abonnementspreis 10,50 M. pro Vierteljahr, 3,50 M. pro Monat. Einzelpreis 1 M.

Der Schlichtungsausschuß. Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in der Provinz Schleswig-Holstein. Erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Bezugspreis 6 M. vierteljährlich. Einzelnummer 1,25 M. Geschäftsstelle Schleswig, Festerberg 48.

Allseel. Ein Versuch einer Charakterisierung des Weltengistes in der Religion des Sozialismus von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Rostock. Preis 2,20 M. und 20 M. Porto.

Front und Kron. Von Heinrich Neuenhagen. Preis 8,50 M. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68.

Anfänge der Demokratie in England. Studien zur Geschichte der Arbeiterbewegung. Von A. Conradi. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis 4 M.

Achtung!

Alle für Nr. 47 des „Zimmerer“ bestimmten Einblendungen müssen bereits am

Montag, 15. November, morgens, in unseren Händen sein, weil der Verband des Buh-tages wegen am Dienstag, 16. November, erledigt sein muß. Die Redaktion.

Veranstaltungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 8. November: Rendsburg: Abends 8 Uhr im „Apolloaal“.

Dienstag, den 9. November: Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Pichsaa 7. Nordenham: Abends 7 1/2 Uhr im Konsumgebäude. — Ratzeburg: Gleich nach Feierabend im „Schützenhaus“. — Werben: Nachm. 5 1/2 Uhr in der „Feuertagel“.

Mittwoch, den 10. November: Duisburg, Bezirk Mülheim a. d. Ruhr: Abends 6 Uhr bei Hollenbergs, Dickswal. — Grlitz: Abends 6 Uhr in „Stadt Hamburg“, Oberer Steinweg. — Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei St. Christensen. — Schwerin: Abends 8 Uhr bei Krüger, Großer Moor.

Donnerstag, den 11. November: Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Bödner Straße 7. — Siegen i. Westf.: Abends 7 1/2 Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.

Freitag, den 12. November: Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Büchner. — Offen: Abends 6 Uhr in „Stadt Elberfeld“, Sieeler Straße, Ecke Postallee. — Niesky, Bezirk Rotenburg: Abends 8 Uhr im „Preussischen Hof“.

Sonntag, den 13. November: Bad Dribesloe: Abends 5 Uhr in „Stadt Lübeck“. — Bochum: Abends 6 1/2 Uhr bei Heinrich Krenkel, Mollentmarkt. — Elmshorn: Abends 8 Uhr. — Emmendingen: Gleich nach Feierabend im „Schwarzwälder Hof“. — Ferne: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. — Jever: Abends 8 Uhr in der „Traube“. — Jahn i. Schl.: Eine Stunde nach Feierabend bei Schrammel. — Lützen: Abends 7 Uhr im „Kaiserlichen Hof“. — Münster i. Westf.: Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Schlauke: Eine halbe Stunde nach Feierabend. — Tangermünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“. — Uetersen: Abends 8 Uhr bei Carl Sievers. — Wankendorf: Abends 8 Uhr bei J. Börsen. — Wanne: Abends 7 1/2 Uhr bei Rumpmann, Schulstr. 24. — Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Witten: Abends 6 Uhr bei Heinrich Höthmeyer, Ardenstr. 104.

Sonntag, den 14. November: Aachen: Vorm. 11 Uhr bei Leigendecker, Rudolfstr. 44. — Cammer: Nachm. 3 Uhr bei Gastwirt Bloch. — Evershausen: Nachm. 3 Uhr im „Jägerlug“ bei Aug. Keune. — Erkner: Nachm. 4 Uhr Jagitag bei Grund, Königsr. 52. — Goldberg i. M.: Nachm. 4 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Groß-Bülten: Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Ernst Schmidt. — Hagen i. W.: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Silberelder- und Bergstraße. — Hamm i. W.: Vorm. 9 1/2 Uhr bei Wunde Braun, Feldstr. 81. Gewerkschaftshaus. — Hohenmölsen, Bezirk Leuchtern: Nachm. 3 Uhr bei Angermann, Begauer Straße. — Kappel: Nachm. 4 Uhr in den „Zentralhallen“. — Leer i. Ostfriesland: Vorm. 10 1/2 Uhr im Gasthof von Fischer. — Meuselwitz: Nachm. 2 Uhr im „Volkshaus“. — Neudamm: Nachm. 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, „Hotel Deutsches Haus“.

Anzeigen.

Zahlstelle Merseburg und Umgegend.

Für unsern ausgedehnten Industriebezirk brauchen wir zum baldigen Antritt einen zweiten

Angestellten.

Reflektiert wird auf einen rednerisch und schriftlich gut bewanderten Kameraden, der dem Verbands mindestens 10 Jahre angehört und gewerkschaftliche Erfahrungen besitzt. Handschriftliche Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf sowie unter Verfüzung eines Aufzuges über die Tätigkeit eines Agitationsleiters sind bis 15. November zu richten an den Vorsitzenden Franz Gesselbarth in Merseburg, Unteraltersburg Nr. 1, II. [5,60] Der Vorstand.

Zahlstelle Dresden und Umgegend.

Samstag, 28. Nov., vorm. 10 Uhr, Saal 2, Volkshaus:

Zahlstellen-Versammlung

Tagesordnung: 1. Die Tarifpolitik und Lohnbewegung in diesem Jahre. 2. Abrechnung vom 3. Quartal 1920. 3. Stellungnahme zu einer geplanten Wehrmachtunterstützung an Arbeitslose. 4. Vorschläge zur Neuwahl der Zahlstellenangestellten. 5. Sonstige Angelegenheiten.

Die Bezirksführer werden erlucht, rechtzeitig Ort und Zeit der Bezirksversammlungen dem Bureau bekanntzugeben. Die Tagesordnung in allen Bezirksversammlungen lautet: Stellungnahme zur nächsten Zahlstellenversammlung.

Die Delegierten zur Zahlstellenversammlung haben ihr Mitgliedsbuch mitzubringen. [6,40 M.] Der Vorstand.

Zahlstelle Bevesen und Umgegend.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß unsere Monatsversammlung am 14. November 1920, nachm. 2 1/2 Uhr, diesmal in Grimbergen in der Gärtnerei von Fremke stattfindet. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, zu erscheinen. Mitgliedsbücher sind mitzubringen. [2,80] Der Vorstand.

Zahlstelle Braunschweig.

Für alle Verbandskameraden ist das Umschauen verboten. Arbeitssuchende haben sich beim Kassierer J. Sager, Südkl. 21/22, zu melden. Ohne Kontrollzettel darf niemand in Arbeit treten. [2,40 M.]

Zahlstelle Konstanz.

Für alle Verbandskameraden ist das Umschauen verboten. Arbeitssuchende haben sich beim Kameraden Gottl. Eisenbeis, Untere Laube 8, zu melden. Ohne Kontrollzettel darf keiner in Arbeit treten. [2,40 M.] Der Vorstand.

Zahlstelle Röttha i. Sachsen.

Mitgliederversammlung am Sonntag, 7. November, vorm. 9 1/2 Uhr, im Gasthof „Stadt Leipzig“. Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben. Erscheinen aller Kameraden ist Pflicht. [2,40 M.] Der Vorstand.

Walter Freytag, oder wer seinen Aufenthalt an Georg Brandt, Reimscheid, Nordstr. 44. [3 M.]

Verkehrskontakte, Herbergen usw.

(Zahreskarte unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 1 M., jede weitere Zeile 2 M. mehr. Freigekaufte werden nicht veranfolgt.) Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umgegend: SO, Genslerstr. 16, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Vorplatz, Nr. 2709. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden. Chemnitz. Bureau im Volkshaus, Soidauer Straße 153, 1. St. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge dabei Umschauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Brückenstr. 9/11, Hinterhaus, 1. St. Geöffnet von 8 bis 10 Uhr. Köln a. Rh. Verbandsbüro der Zimmerer bei Wido Franz Dümann, Treiboldgasse 67. Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtshaus „Zu den vier Haimonskinder“, Wenzstr. 54, statt. Bureau der Zahlstelle: Evertstr. 189, 3. St., Zimmer 27. Telefon: 8 6522. Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Vestingstraße 22. Juristische und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten. Danzig. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Weisenburgerhof 66, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Merkur 4226. Geöffnet vormittags von 9 bis 11 Uhr, nachmittags von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Danzigs und Umgegend sind hier zu melden. Das Umschauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Facharbeitsnachweis für das Baugewerbe, Beim Stroghause 41. Danzig-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eduard Stoppel, Hoffstr. 50. Telefon: Vulkan 3554. Jeden Sonntag, mittags von 12 bis 1 Uhr, Vertragsentgegennahme. Versammlung jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 10 Uhr. Versammlungslokal der Zentralrentenliste der Zimmerer. Danzig-Ohlenhorst. Verkehrslokal für Bezirk 10 bei Wilm im Sars Wacker 129. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat. Danzig-Varnsdorf. Verkehrs- und Verkehrslokal für den Bezirk 9 bei J. Hochmeyer, Hühnerbühlstr. 67. Vertragsentgegennahme jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags. Delfhausen. Verkehrslokal bei Ernst Roth, Allee. Kiel. Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Sägerstr. 24, 3. St., Zimmer 10. Telefon 2241. Differenzen über Lohn und Arbeitsbedin, ungen sind hier zu melden. Arbeitslosenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umschauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus. Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 1. 9. 2. St., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Bureaustunden von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 7 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden. München. Bureau der Zahlstelle: Pestalozzistr. 49/11, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telefon 51 030. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstags: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 6 Uhr, Samstags von 8 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankmeldungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, feiertags und Samstags nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Glockend. 10. Wilhelmshafen und Umgegend. Bureau: Hülfstr. 10, Hülfstr. 10, Hülfstr. 23. Geöffnet: Wochentags von 7 bis 8 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.